

# Amtsblatt für die Gemeinde Apen



## Inhaltsverzeichnis 2024

Nr.	Datum	Betreff	Seite
1	03.01.2024	Öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO	6-7
2	24.01.2024	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigung für Aufwand, Verdienstausfall und Fahrtkosten	7-8
2	24.01.2024	Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung	8-11
3	26.01.2024	Haushaltssatzung der Gemeinde Apen für das Haushaltsjahr 2024	11-13
4	06.02.2024	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	13-17
5	13.02.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Barrierefreiheit	17
6	15.02.2024	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Erdkabelverbindung Windader West	18-20
6	15.02.2024	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2	20-24
7	21.02.2024	Öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Quartiersentwicklung Apen	24
7	21.02.2024	Öffentliche Sitzung des Schulausschusses	25
8	27.02.2024	Öffentliche Sitzung des Jugendausschusses	25
9	01.03.2024	Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Apen im Jahr 2024 (Verkaufsoffene Sonntage - Jahresplan)	26-27
10	20.03.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk 7	28
11	02.04.2024	Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Apen	28-29

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

11	02.04.2024	Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026	29-30
12	03.04.2024	Öffentliche Ausschreibung	30-31
13	23.04.2024	Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplans (2017) und des Bebauungsplan Nr. 144 der Gemeinde Apen – Apen, Verbrauchermarkt –	31-33
14	24.04.2024	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2	33-36
14	24.04.2024	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2	36-41
15	30.04.2024	Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	41
15	30.04.2024	Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses	42
16	07.05.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Straßen und Brücken, ÖPNV	42
17	10.05.2024	Gemeinsame Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	43-45
18	21.05.2024	Öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	45
19	23.05.2024	Jagdbezirk Nr.6 – Hengstforderfeld	46
20	29.05.2024	Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nr.9 Godensholt/Rothenmethen	46
21	31.05.2024	Gemeinsame Wahlbekanntmachung	47-49
22	04.06.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Digitalisierung	49
23	11.06.2024	Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	49-50
23	11.06.2024	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	50-53
24	18.06.2024	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	54-55
24	18.06.2024	Lärmaktionsplan für die Gemeinde Apen	56
25	25.06.2024	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	56-57

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

26	13.08.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Barrierefreiheit	58
27	20.08.2024	Öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Quartiersentwicklung Apen	58
28	21.08.2024	Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – in textlicher Form im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	59-60
28	21.08.2024	Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	60-61
29	27.08.2024	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Apen Erd,- Elektro,- und Straßenbauarbeiten	61-62
30	03.09.2024	Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	63
31	10.09.2024	Öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Demographische Entwicklung und Förderprojekte	63
31	10.09.2024	Öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	64
32	17.09.2024	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung - Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2	64-68
33	24.09.2024	Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses	68
33	24.09.2024	Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	68
34	15.10.2024	Bekanntmachung - Gemeinde Apen Lärmaktionsplan – Runde 4	69-76
34	15.10.2024	Öffentliche Sitzung des Schulausschusses	76
34	15.10.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima und Umwelt	77
34	15.10.2024	Ankündigung von Vorarbeiten und Kampfmittelsondierungen für die Trassenplanung	77-80
35	29.10.2024	Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 04.11.2024	81
35	29.10.2024	Öffentliche Sitzung Bau- und Planungsausschusses am 05.11.2024	81
35	29.10.2024	Öffentliche Ausschreibung- Gebäudereinigungsarbeiten	82-83
36	05.11.2024	Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Straßen und Brücken, OPNV, am 11.11.2024	83

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

36	05.11.2024	Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2024	84
36	05.11.2024	Bekanntmachung vom Volkstrauertag 2024	84
37	12.11.2024	Öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 18.11.2024	85
38	20.11.2024	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung	85-87
38	20.11.2024	Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Tange	88-89
38	20.11.2024	Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2024	89
39	03.12.2024	Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	89-90
40	10.12.2024	Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohngebiet -	90-91
40	10.12.2024	Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	92-95
41	17.12.2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen (Hebesatzung)	95-96
41	17.12.2024	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigung für Aufwand, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten	96-97
41	17.12.2024	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. Das Friedhofs- und Bestattungswesen	97-99
41	17.12.2024	8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II	99-100
41	17.12.2024	Satzung der Gemeinde Apen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)	101
41	17.12.2024	Niederschlagswasserbeseitigungssatzung	102-114
42	18.12.2024	Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	114-128
42	18.12.2024	Satzung über zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Apen	129-152
42	18.12.2024	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2024	152-153

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen  
Jahr 2024**

42	18.12.2024	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.11.2022	153-155
42	18.12.2024	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022	155-156
42	18.12.2024	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022	156
43	20.12.2024	Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146	157-158

**Herausgeber:**

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,  
Hauptstraße 200, 26689 Apen



26689 Apen, 03.01.2024

**Öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO**  
**- Bekanntmachung -**

a) Name, Anschrift, Telefonnummer des Auftraggebers	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
b) gewähltes Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO
c) elektronische Angebotsabgabe	ja
d) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist	Rasenpflege in der Gemeinde Apen
e) Ort der Ausführung	26689 Apen
f) Art und Umfang der Leistung	Mäharbeiten
g) Erbringung von Planungsleistungen	nein
h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen	Keine losweise Vergabe
i) etwaige Frist für die Ausführung	01.04.2024 bis 31.10.2026
j) gegebenenfalls Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten	Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können	Elektronische Anforderung der Verdingungsunterlagen über die Vergabeplattform BI-Medien, Bund.de
l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist	Kein Entgelt,
m) Einzelheiten für Teilnahmeanträge	-
n) Frist für den Eingang der Angebote	25.01.2024, 11:00 Uhr
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu übermitteln sind	B_I Medien
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	Deutsch
q) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote, Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen	25.01.2024, 11:00 Uhr B_I Medien bei der Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen
r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten	Gem. Verdingungsunterlagen
s) wesentliche Zahlungsbedingungen	Gem. Verdingungsunterlagen

und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland

Huber, Bürgermeister



26689 Apen, 24.01.2023

## **Bekanntmachung**

### **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigung für Aufwand, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NBrandSchG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 44, 54 und 55 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I:**

##### **§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin	308,75 €
Stellv. Gemeindebrandmeister / Stellv. Gemeindebrandmeisterin	154,38 €
Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin	
Apen	137,25 €
Bokel-Augustfehn	106,75 €
Nordloh-Tange	76,25 €
Godensholt	76,25 €

##### **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Stellv. Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeisterin

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Apen	68,63 €
Bokel-Augustfehn	53,38 €
Nordloh-Tange	38,13 €
Godensholt	38,13 €
Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	45,75 €
1. Stellv. Jugendfeuerwehrwart / 1. Stellv. Jugendfeuerwehrwartin	22,88 €
Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	30,50 €
Stellv. Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	15,25 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte / Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,50 €
Gemeindepressewart / Gemeindepressewartin	30,50 €

### Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Apen, den 19.12.2023

Gemeinde Apen  
Huber, Bürgermeister

## ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRAS- SENPLANUNG



### Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Ge- meinde Apen Erdkabelverbindung Windader West

#### Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

**Windader West** ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR- 15-1, NOR-17-1, NOR-19-1 und NOR-21-1, die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer so- wie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-21-1 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-15-1 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-17-1 und NOR-19-1 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann.

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen**

### **Jahr 2024**

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu er

halten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung/Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 300 m von der Trassenachse festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Luca Dübbers, +49 2841 7905-62, [Luca.Duebbers@lange-planung.de](mailto:Luca.Duebbers@lange-planung.de)

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Stefan Sennekamp**  
**Projektsprecher TELEFON: 01522 2705497**  
**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

**DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE APEN SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite [offshore.amprion.net](http://offshore.amprion.net) und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

**Gemarkung: Apen**

Flur 024	Flur 047	Flur 055	Flur 088
Flur 043	Flur 048	Flur 056	Flur 089
Flur 044	Flur 049	Flur 085	Flur 090
Flur 045	Flur 052	Flur 086	Flur 091
Flur 046	Flur 054	Flur 087	



26689 Apen, 26.01.2023

**Haushaltssatzung der Gemeinde Apen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	23.209.400 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	23.286.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.056.900 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.669.400 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	680.900 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.774.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.093.100 Euro

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 463.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.830.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.906.400 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2023 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.093.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 (1) S.1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Apen, den 19. Dezember 2023

Huber  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit Verfügung des Landkreises Ammerland vom 15.01.2024 – 15.02 Wit – genehmigt. Der

Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 29.01.2024 bis 06.02.2024 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 2.05, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Apen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran ist dem Haushaltsplan 2024 beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in diesen Bericht jedermann gestattet ist.

Apen, 26.01.2024

Huber  
Bürgermeister

## **ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG**



### **Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netz-anbindungssysteme BalWin1 und BalWin2**

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BalWin1** (ehem. LanWin1) und **BalWin2** (ehem. LanWin3), die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**FEBRUAR 2024 BIS APRIL 2024**

### **Baugrunduntersuchungen**

**Auspflückung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Handsachtungen:** Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu verhindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen jeweils erst nach Ausführung einer Handsachtung zum Einsatz. Die Handsachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohr-Personal bis zu einer Tiefe von 1,2 Metern.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell bis zu einer Tiefe von zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Rammsondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde mittels Fallgewicht bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Kleinrammbohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von bis zu zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen.

Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den

Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird eine Messsonde mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle:** Zur Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit sowie zur Beobachtung des Grundwasserstandes beabsichtigen wir Grundwassermessstellen zu errichten. Hierzu wird eine Rammkernbohrung, bis zu einer Tiefe von fünf Metern, auf einen Durchmesser von 32,4 Zentimetern aufgeweitet und mit PVC-Rohren zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut.

Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Da Grundwasserstände jahreszeitlich und klimatisch bedingten Schwankungen unterliegen, beabsichtigen wir die Grundwassermessstellen erst im Rahmen der Bautätigkeiten für die Kabeltrasse zurückzubauen, um einen möglichst langen Beobachtungszeitraum zu gewährleisten. Die Grundwasserstände werden nach Fertigstellung der Grundwassermessstelle kontinuierlich per Datenlogger mit Fernzugriff an uns übermittelt, sodass wir die Grundstücke zur Prüfung der Grundwasserstände nicht erneut betreten müssen. Die Lage der Grundwassermessstelle wird so gewählt, dass diese möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das PVC-Rohr wird durch ein Stahl-Aufsatzrohr mit einem Durchmesser von etwa 17 Zentimetern geschützt, welches einen Meter über die Geländeoberfläche hinausragt und nochmals durch ein umliegendes Metallgestänge (Anfahrerschutz) gesichert und markiert wird. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs (einschließlich Anfahrerschutz) und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten zur Herstellung der Grundwassermessstelle – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt bei Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Bereich von geplanten Rammkernbohrungen, Grundwassermessstellen und Drucksondierungen werden vorab Sondierungsbohrungen (Schneckenbohrung) erforderlich. Das unmittelbare Umfeld der entstandenen Bohrlöcher wird dann mittels Sonde auf Kampfmittel geprüft. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt.

Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen

Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma **CDM Smith** (Ansprechpartner Bereich Hilgenriedersiel bis Bösel: Herr Herrmann, Tel.: 01514 6742812, E-Mail: [Yannick.Herrmann@cdmsmith.com](mailto:Yannick.Herrmann@cdmsmith.com) | Ansprechpartner Bereich Garrel bis Mettingen bzw. Wehrendorf: Herr Rolf, Tel.: 0172 2891908, E-Mail: [Thorsten.Rolf@cdmsmith.com](mailto:Thorsten.Rolf@cdmsmith.com)) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden.

Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Stefan Sennekamp**

**Projektsprecher Offshore TELEFON: 0231 5849-12922**

**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

## LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE APEN

### Gemarkung: Apen

#### Flur 021

Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/19, 2/7, 2/10, 2/11

#### Flur 032

#### Flur 082

Flurstücke: 1, 2, 3/1, 3/2, 12/1, 17/1, 18/1, 33, 34, 35, 38, 39, 42

Flurstücke: 172/9, 172/12

**Flur 060**

Flurstücke: 51, 52, 54, 73, 74, 75

**Flur 074**

Flurstücke: 1, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 21, 24

**Flur 075**

Flurstücke: 1, 7, 9/1, 14, 15, 16, 17, 18, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49

**Flur 078**

Flurstücke: 1, 2, 20/1, 20/2, 21, 24, 25, 27/1, 27/2, 36, 37, 38, 39, 81,82

**Flur 079**

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/2, 29, 37,38, 40, 41, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2

**Flur 084**

Flurstücke: 1

**Flur 085**

Flurstücke: 38, 39, 52, 58, 59, 61

**Flur 086**

Flurstücke: 3, 54, 55, 58, 60, 61, 67/1, 68, 69, 87

**Flur 087**

Flurstücke: 24, 25, 26/2, 34, 35, 42, 58, 60, 61/1, 62, 66, 68

**Flur 104**

Flurstücke: 5/1, 8, 10, 11, 18, 19, 20, 22, 23, 27, 50, 51, 62/3, 63/3, 64/3, 65/3, 66/3, 67/3, 69/1, 70/3, 71

**Flur 105**

Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 5, 22/1, 23, 25, 26, 27, 28



26689 Apen, 13.02.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 19.02.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Barrierefreiheit statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen. U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Gesundheitsversorgung in der Gemeinde Apen; hier Anträge der SPD- Fraktion und der UWG-Fraktion
- Wohnraumversorgungskonzept
- Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
- Bericht des Seniorenbeirates/Bericht des Behindertenbeirates
- Antrag des Seniorenbeirates der Gemeinde Apen auf Erhöhung des Zuschusses von 1.500,00 Euro auf 2.500,00 Euro jährlich

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

## ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Erdkabelverbindung Windader West

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende umund auszubauen.

**Windader West** ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR- 15-1, NOR-17-1, NOR-19-1 und NOR-21-1, die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-21-1 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-15-1 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-17-1 und NOR-19-1 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus OffshoreWindenergie gedeckt werden kann.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung/Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 300 m von der Trassenachse festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

### **FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Luca Dübbers, +49 2841 7905-62, [Luca.Duebbers@lange-planung.de](mailto:Luca.Duebbers@lange-planung.de)

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG.

Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

Stefan Sennekamp Projektsprecher T  
ELEFON: 01522 2705497  
E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)

**DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE APEN SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite [offshore.amprion.net](http://offshore.amprion.net) und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

**Gemarkung: Apen**

Flur 024	Flur 054
Flur 042	Flur 055
Flur 043	Flur 056
Flur 044	Flur 085
Flur 045	Flur 086
Flur 046	Flur 087
Flur 047	Flur 088
Flur 048	Flur 089
Flur 049	Flur 090
Flur 052	Flur 091

**Die Bekanntmachung vom 06.02.2024, Ausgabe 04/2024 wurde wie folgt geändert:**



26689 Apen, 15.02.2024

**ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BalWin1** und **BalWin2**, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**FEBRUAR 2024 BIS APRIL 2024**

### **Baugrunduntersuchungen**

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Handschachtungen:** Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohr-Personal bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von bis zu zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle (temporär):** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 32,4 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024**

Mit den Arbeiten haben wir die Firma **CDM Smith** (Ansprechpartner Bereich Hilgenriedersiel bis Bösel: Herr Herrmann, Tel.: 01514 6742812, E-Mail: Yannick.Herrmann@cdmsmith.com | Ansprechpartner Bereich Garrel bis Mettingen bzw. Wehendorf: Herr Rolf, Tel.: 0172 2891908, E-Mail: Thorsten.Rolf@cdmsmith.com) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Stefan Sennekamp Projektsprecher Offshore**  
**TELEFON: 0231 5849-12922**  
**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

### **Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten Gemarkung: Apen**

#### **Flur 021**

Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/19, 1/20, 2/7, 3/3, 4/3, 5/3, 51/3

#### **Flur 060**

Flurstücke: 54, 74

#### **Flur 074**

Flurstücke: 1, 12, 13, 14, 21

#### **Flur 075**

Flurstücke: 1, 9/1, 14, 17, 18, 41, 42, 47, 49

#### **Flur 078**

Flurstücke: 20/1, 20/2, 24, 27/1, 36, 38

#### **Flur 079**

Flurstücke: 17, 22, 23, 28/2, 41, 48/2

#### **Flur 082**

Flurstücke: 12/1, 35, 38, 42

#### **Flur 085**

Flurstücke: 58, 59

#### **Flur 086**

Flurstücke: 54, 58, 60, 68, 69, 87

#### **Flur 087**

Flurstücke: 25, 26/2, 42, 58, 60, 62, 66

#### **Flur 104**

Flurstücke: 8, 18, 19, 20, 22, 63/3, 65/3, 66/3, 67/3, 70/3, 71

#### **Flur 105**

Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 25, 27, 28

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen Gemarkung: Apen**

**Flur 021**

Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/19, 2/7, 2/10,  
2/11, 2/12

**Flur 032**

Flurstücke: 172/12

**Flur 060**

Flurstücke: 54, 58/1, 73, 74

**Flur 074**

Flurstücke: 1, 9, 10, 12, 13, 14, 21, 23, 24

**Flur 075**

Flurstücke: 1, 7, 9/1, 14, 15, 16, 17, 18, 28,  
41, 47, 49

**Flur 078**

Flurstücke: 1, 2, 20/1, 20/2, 24, 27/1, 36,  
38, 39, 45

**Flur 079**

Flurstücke: 17, 22, 23, 24, 28/2, 29, 37, 41,  
47, 48/2

**Flur 082**

Flurstücke: 12/1, 17/1, 34, 35, 38, 42

**Flur 084**

Flurstücke: 1

**Flur 085**

Flurstücke: 52, 58, 59, 62

**Flur 086**

Flurstücke: 3, 54, 58, 59, 60, 67/1, 68, 69,  
87

**Flur 087**

Flurstücke: 25, 26/2, 34, 42, 56, 57, 58, 60,  
61/1, 62, 66, 68

**Flur 104**

Flurstücke: 8, 10, 18, 19, 20, 22, 50, 51,  
63/3, 64/3, 65/3, 66/3, 67/3, 68, 70/3, 71

**Flur 105**

Flurstücke: 4/1, 4/2, 4/3, 22/1, 23, 25, 27,  
28, 29



26689 Apen, 21.02.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 26.02.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Quartiersentwicklung Apen statt. alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Ortsmitte Apen
- Ortsmitte Apen: Antragstellung Städtebauförderung
- Verlängerung des Förderzeitraums "Dorfregion Apen"

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

26689 Apen, 21.02.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 27.02.2024, 18:00 Uhr, findet im Peter-Suhrkamp-Foyer eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses statt. U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Antrag IGS Augustfehn - Nutzung Buchmanufaktur
- PKW-Stellplätze IGS Augustfehn, Antrag der IGS vom 10.11.2023
- Schule Apen - Umbaumaßnahme Aula / Veranstaltungsforum / Mensa
- Darstellung Raumsituation Schule Apen

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

26689 Apen, 27.02.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 05.03.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Jugendausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Parkplatz Kindergarten Godensholt, Antrag der SPD-Fraktion vom 14.11.2023
- Beitragsfreiheit, sozialgestaffelter Elternbeitrag
- Antrag des Kinderschutzbundes auf Erhöhung der Zuschüsse
- Bericht Jugendpflege

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

26689 Apen, 01.03.2024

## **Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Apen im Jahr 2024 (Verkaufsoffene Sonntage - Jahresplan)**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG ist in der Gemeinde Apen an den nachfolgend genannten Sonntagen im Jahr 2024 in den jeweiligen Ortsbereichen die Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Die Zulassung dieser verkaufsoffenen Sonntage erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 NLöffVZG als Jahresplan.

<b>Datum</b>	<b>Ortsbereich</b>	<b>Besonderer Anlass</b>
10.03.2024	Apen	Frühjahrserwachen
07.04.2024	Augustfehn	Frühlingstreff
12.05.2024	Augustfehn II	Handwerkermarkt
15.09.2024	Augustfehn	Herbsttreff
22.09.2024	Apen	Oktoberfest
27.10.2024	Apen	Aper Herbstmarkt

Der Ortsbereich Apen umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen: Hauptstraße im Hausnummernbereich 199 bis 252, Aperberger Straße, An der Süderbäke, An der Wiek im Hausnummernbereich 1 bis 30, Wiekesch, SchultzeFimmen-Straße.

Der Ortsbereich Augustfehn umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen: Hauptstraße zwischen den Einmündungen Osterkamp und Am Tellberg, Stahlwerkstraße zwischen den Einmündungen Hauptstraße und Schulstraße, Saterlandstraße, Mühlenstraße, Poststraße, Südgeorgsfehner Straße ab Bahnübergang bis Einmündung Friedensweg.

Der Ortsbereich Augustfehn II umfasst alle Verkaufsstellen im Bereich folgender Straßen: Uplengener Straße zwischen der Einmündung Stahlwerkstraße und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Uplengen, Schultze-Fimmen-Str., Dampfhammerstraße, Tiegelstraße, Bolzenstraße, Schmiedestraße

**Begründung:** Gemäß § 5 Abs 1 Nr. NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen, sofern diese nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG besonders geschützt sind und ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnungszeiten soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen und darf jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Der Gewerbekreis Apen, die Augustfeher Werbegemeinschaft e. V. und die Firma De-koVries GmbH haben für die vorgenannten Sonntage jeweils eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Die Gemeinde Apen hat die dazu benannten Veranstaltung hinsichtlich der Besucherzahlen und der Ausstrahlwirkung bewertet und im Ergebnis jeweils als besonderen Anlass festgestellt. Bei der räumlichen Begrenzung wurden insbesondere die Besucherströme und die Ausstrahlwirkung berücksichtigt. Die Zulassung der Höchstdauer von jeweils 5 Stunden ist dadurch gerechtfertigt, da es ansonsten bei dem erfahrungsgemäß hohen Besucheraufkommen zu Überfüllungen in den Verkaufsräumen und damit verbunden zu einer Überlastung des Verkaufspersonals kommen könnte.

Bezüglich der durch die Sonntagsöffnung beeinträchtigten Interessen Dritter hat im Vorfeld eine Anhörung der die im Einzelhandel tätigen Beschäftigten vertretene Gewerkschaft sowie der örtlichen Kirchengemeinde stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsoffnungen aus.

**Hinweis:**

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Apen, Fachdienst Ordnungswesen (Zimmer 1.05), Hauptstraße 200, 26689 Apen, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04489 7339 wird empfohlen.

**Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:**

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg (Oldb.) zulässig.

---

H u b e r, Bürgermeister

26689 Apen, 20.03.2024

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk 7**

**Jagdbezirk Nr. 7 – Nordloh**

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft 7 – Nordloh zu der jährlichen Versammlung ein.

Diese findet am

Mittwoch, den 3. April 2024, um 20.00 Uhr in dem Bistro  
auf dem Campingplatz Nordloh

statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung in 2023
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
8. Bericht der Jäger
9. Verwendung der Jagdpacht
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Besprechung der Maschinengemeinschaft.



26689 Apen, 02.04.2024

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, den 09.04.2024, 18:00 Uhr, findet in den Gemeinschaftsräumen "Apener Bank", Hauptstraße 215, 26689 Apen eine öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Apen statt. alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Berufung der Gleichstellungsbeauftragten
- Sporthalle Apen – Antragstellung
- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Ortsmitte Apen
- Anpassung der "Nutzungsrichtlinie öffentliche Einrichtungen"
- Beitragsfreiheit, sozialgestaffelter Elternbeitrag
- Annahme einer Geldspende für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Apen

- Unterrichtung über Darlehensaufnahme

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 02.04.2024

### **Bekanntmachung**

Die in der Zeit vom 02. Oktober 2018 bis 01. Oktober 2019 geborenen Kinder werden mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 schulpflichtig.

Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Es wird gebeten, die Geburtsurkunde (Familienstammbuch) mitzubringen und die Kinder bei der Anmeldung vorzustellen. Nicht erforderlich ist die Vorstellung der Kinder, die den Schulkindergarten besucht haben. Des Weiteren ist der Untersuchungsnachweis „U 9“ (U-Heft) mitzubringen und ggfs. der Nachweis über den Impfstatus einer Masernschutzimpfung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Kinder bei den zuständigen Schulleitungen anzumelden:

#### **1. Grundschulbezirk Janosch-Grundschule**

**(Mühlenstraße 25, 26689 Augustfehn I, Tel.: 04489/ 13 30)**

(Einzugsbereich: Augustfehn I, Augustfehn II z.T., Hengstforde z.T., Vreschen-Bokel, Bokelermoor, Holtgast)

am Donnerstag, den 02.05.2024  
am Dienstag, den 07.05.2024  
am Dienstag, den 14.05.2024  
am Mittwoch, den 15.05.2024  
am Mittwoch, den 22.05.2024

Die Janosch-Grundschule wird die Erziehungsberechtigten schriftlich zu den Terminen einladen. Bei Nichterhalt einer Einladung steht die Schule telefonisch zur Verfügung.

#### **2. Grundschulbezirk Grundschule Nordloh**

**(Zur Mittelpunktschule 8, 26689 Nordloh, Tel.: 04499/ 49 2)**

(Einzugsbereich: Godensholt, Godensholterfeld, Hengstforderfeld, Nordloh-Kanal, Nordloh und Tange)

am Montag, den 06.05.2024, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
am Dienstag, den 07.05.2024, 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Die Grundschule Nordloh wird die Erziehungsberechtigten schriftlich (per Post

oder über die Kindergärten) zu den Terminen einladen.  
Bei Nichterhalt einer Einladung steht die Schule telefonisch zur Verfügung.

**3. Grundschulbezirk Grundschule Apen**  
**(Hauptstraße 201, 26689 Apen, Tel. 04489/ 40 700)**

(Einzugsbereich: Apen, Augustfehn II z.T., Augustfehn III, Lengenermoor, Roggenmoor, Klauhörn, Espern, Aperfeld, Apermarsch, Godensholterweg, Klampen, Winkel, Hengstforde z.T. und Aperberg)

am Donnerstag, den	02.05.2024, 08:30 Uhr bis 12:10 Uhr
am Freitag, den	03.05.2024, 08:30 Uhr bis 16:20 Uhr
am Montag, den	06.05.2024, 08:30 Uhr bis 12:10 Uhr
am Dienstag, den	07.05.2024, 08:30 Uhr bis 11:50 Uhr
am Mittwoch, den	08.05.2024, 08:30 Uhr bis 11:50 Uhr

Die Schulanmeldungsunterlagen inkl. Einladung werden zu einem festen Termin über die Kindergärten an die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben.  
Für Rückfragen steht die Schule telefonisch zur Verfügung.

Hinweis:

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, den Schulbesuch von Kindern, die im Zeitraum vom 01.06 bis zum 30.09 das 6. Lebensjahr vollenden, um ein Jahr zu verschieben. Die Kinder müssen trotzdem am regulären Anmeldeverfahren teilnehmen. Nähere Informationen erhalten Sie durch die Grundschulen.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 03.04.2024

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Gemeinde Apen schreibt hiermit gemäß § 3 Nr. 1 (1) VOB/A folgende Arbeiten öffentlich aus:

**Umbau der Haltestellen „Lengenermoor“ an der K 119 Ost und West – Uplengener Straße in der Gemeinde Apen; hier: Haltestellen 1 und 2**  
**Vergabe als Gesamtleistung**

Bauleistungen: Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten

Ausführungszeitraum: Juni bis August 2024

Massen Haltestellen 1 und 2 zusammen:

2	psch.	Baustelle einrichten und räumen
2	Stk.	vorh. Fahrgastunterstände aufnehmen und zum Bauhof transportieren
1	Stk.	transportable Lichtsignalanlage auf- und abbauen, vorhalten
215	m <sup>2</sup>	Betonsteinpflaster aufnehmen und entsorgen

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

140	m <sup>2</sup>	Asphaltdeckschicht fräsen
80	m <sup>2</sup>	Boden bzw. Fels lösen und verwerten
220	m <sup>2</sup>	Baustoff liefern und einbauen
2	Stk.	Fertigteilschächte DN 800 mit Abdeckung als Sickerschächte liefern und versetzen
7	Stk.	Straßenabläufe mit Abdeckung liefern und versetzen
36	m	Bordsteine (Buskapsteine) liefern und versetzen, einschl. Übergangsteine
10	m <sup>2</sup>	Sicherheits- und Leitsysteme (Rippenplatten) liefern und versetzen
190	m <sup>2</sup>	Schottertragschicht 0/32, d = 25 cm, einbauen und verdichten
400	m <sup>2</sup>	Pflasterdecke aus Betonsteinpflaster herstellen
140	m <sup>2</sup>	Asphaltdeckschicht AC 11 DS, 4 cm, herstellen, einschl. Oberflächenschluss
9	Stk.	Fahrradanlehnbügel liefern und einbauen
47	m	Winkelstütze liefern und versetzen
47	m	Stahlgeländer auf Winkelstütze liefern und versetzen

Vergabeprüfstelle gem. § 21 VOB/A:

Kommunalaufsicht, Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

Nähere Einzelheiten siehe bi-Ausschreibungs-Dienste, Homepage der Gemeinde Apen ([www.apen.de](http://www.apen.de)) und Aushangkasten.

Huber, Bürgermeister



26689 Apen, 20.04.2024

### **Bekanntmachung**

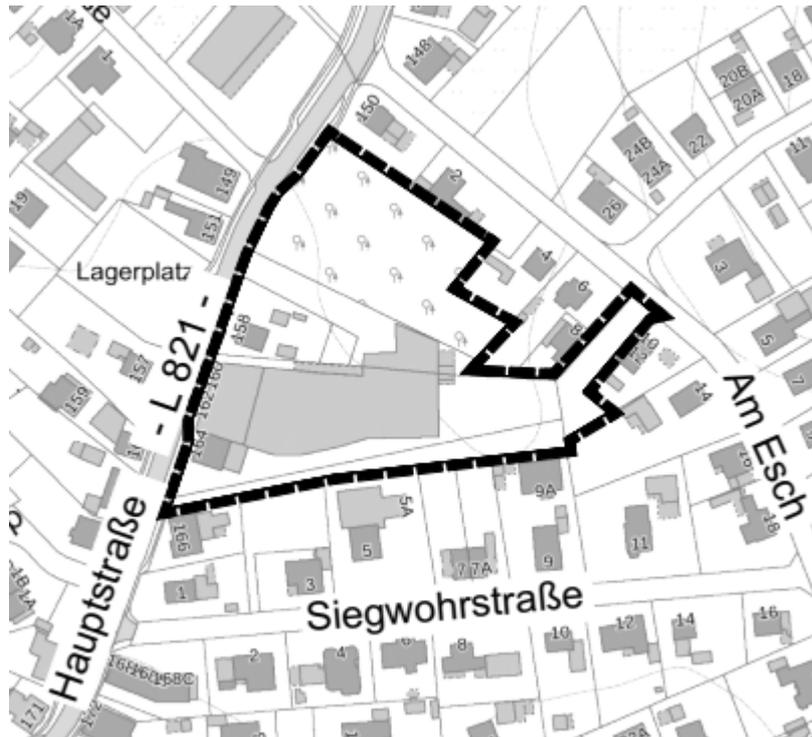
#### **Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplans (2017) und des Bebauungsplan Nr. 144 der Gemeinde Apen – Apen, Verbrauchermarkt –**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat in seinen Sitzungen am 07.03.2023 und 05.12.2023 die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes (2017) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 der Gemeinde Apen – Apen, Verbrauchermarkt – beschlossen. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für großflächigen Einzelhandel.

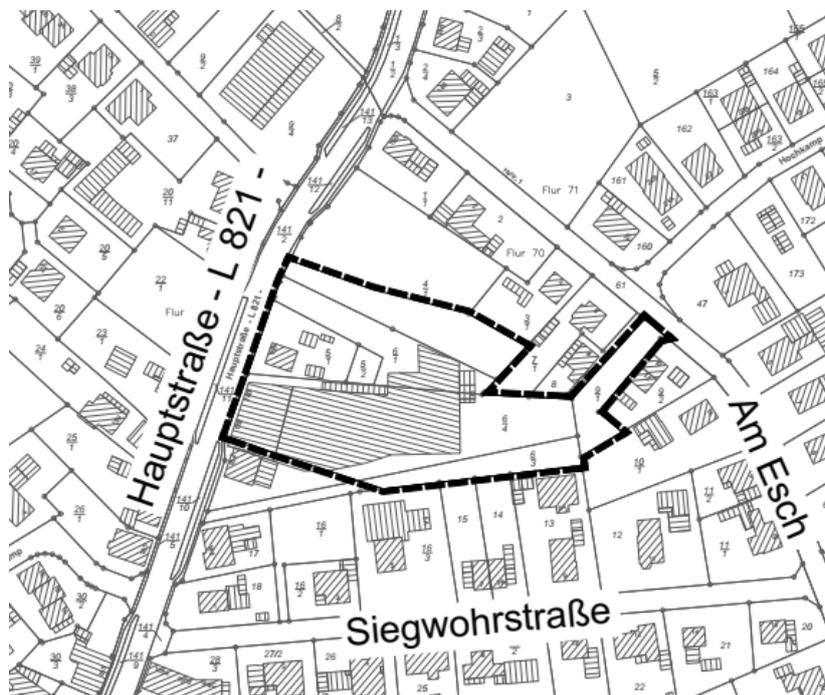
Die Geltungsbereiche sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:

Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes (2017)



ohne Maßstab

Bebauungsplan Nr. 144



ohne Maßstab

Die Umweltberichte enthalten Angaben zu Inhalt und Zielen der Bauleitpläne, zu Zielen des Umwelt-, Arten- und Biotopschutzes sowie der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen. Es erfolgt eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen aufgezeigt.

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Die Gemeinde Apen führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Bauleitplanungen durch, um über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Planvorentwürfe mit den zugehörigen Vorentwurfsbegründungen und weiteren Unterlagen stehen in der Zeit

**vom 30.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024**

auf der Internetseite der Gemeinde Apen [www.apen.de](http://www.apen.de) unter der Rubrik „Politik und Verwaltung/aktuelle Bauleitplanung“ zur Verfügung. Ergänzend können die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen eingesehen und Stellungnahmen sowie Anregungen abgegeben werden.

Huber, Bürgermeister



26689 Apen, 24.04.2024

### **ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen  
Offshore-Netzanbindungssysteme BaWin1 und BaWin2

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BaWin1** und **BaWin2**, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BaWin1) und in Westerkappeln (BaWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**MAI 2024 BIS JUNI 2024**

### **Baugrunduntersuchungen**

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Handschachtungen:** Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohr-Personal bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von bis zu zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Amprion Offshore GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund**

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle (temporär):** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 32,4 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen.

Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnitarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma **CDM Smith** (Ansprechpartner Bereich Hilgenriedersiel bis Bösel: Herr Herrmann, Tel.: 01514 6742812, E-Mail: [Yannick.Herrmann@cdmsmith.com](mailto:Yannick.Herrmann@cdmsmith.com)) | Ansprechpartner Bereich Garrel bis Mettingen bzw. Wehrendorf: Herr Rolf, Tel.: 0172 2891908, E-Mail: [Thorsten.Rolf@cdmsmith.com](mailto:Thorsten.Rolf@cdmsmith.com)) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Stefan Sennekamp**  
**Projektsprecher Offshore**  
**TELEFON: 0231 5849-12922**  
**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

**Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten Gemarkung: Apen**

**Flur 021**

Flurstücke: 1/13, 1/14, 2/7, 1/19

**Flur 074**

Flurstücke: 13, 12, 21, 14, 1

**Flur 075**

Flurstücke: 41, 17, 47, 49, 1

**Flur 078**

Flurstücke: 38, 36, 20/2

**Flur 079**

Flurstücke: 48/2, 28/2, 17, 22, 41, 23

**Flur 082**

Flurstücke: 42, 38, 35, 12/1

**Flur 085**

Flurstücke: 58

**Flur 086**

Flurstücke: 68, 58, 60, 87, 69

**Flur 087**

Flurstücke: 60, 58, 26/2, 42, 25

**Flur 104**

Flurstücke: 71, 8, 63/3, 70/3

**Flur 105**

Flurstücke: 25, 28, 27, 4/2

## ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

### **Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Antragsunterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Vermessungsarbeiten, Trassenbegehungen und Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Probeflächenermittlung/Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 500 m von der Trassenachse festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 500 m beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 500 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

**Vermessungsarbeiten:** Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Trassenbegehungen:** Die Arbeiten werden fußläufig durchgeführt. Zur Dokumentation werden Fotos aufgenommen. In Einzelfällen können hierzu auch Drohnen eingesetzt werden.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**MAI 2024 BIS JUNI 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma Planungsgemeinschaft Umweltplanung Netzausbau (PUN) aus Bremen/Oldenburg beauftragt. Die Vermessungsarbeiten und Trassenbegehungen werden durch unsere beauftragten Trassierungsbüros Obermeyer bzw. Dahlem durchgeführt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen** **Jahr 2024**

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Stefan Sennekamp Projektsprecher**

**TELEFON: 01522 2705497**

**E-MAIL: [Stefan.Sennekamp@amprion.net](mailto:Stefan.Sennekamp@amprion.net)**

### **LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE APEN Gemarkung: Apen**

#### **Flur 016**

Flurstücke: 462/11, 462/10, 462/8, 357/5, 309/9, 303/1, 355/4, 462/29, 459/8, 284/63, 320/10, 373/2, 307, 455/8, 354/6, 357/2, 306/2, 461/11, 329/5, 330/6, 455/5, 461/13, 321/3, 462/30, 356/15, 456/10, 358/18, 314/55, 461/4, 303/2, 455/10, 352/4, 356/1, 320/8, 356/5, 461/25, 314/58, 462/31, 324/2, 314/39, 455/7, 462/5, 455/4, 455/11, 320/19, 351/4, 304/7, 314/64, 461/31, 314/65, 284/68, 320/24, 455/9, 357/1, 306/3, 462/22, 357/3, 320/17, 459/11, 301, 455/1, 351/6, 284/38, 314/40, 461/33, 352/3, 462/14, 461/42, 314/69, 462/24, 462/13, 320/14, 306/4, 302, 461/18, 314/66, 461/40, 461/1, 462/7, 461/23, 458/2, 456/11, 304/6, 357/4, 358/5, 284/76, 320/22, 461/41, 314/61, 373/9, 284/60, 295/3, 356/7, 350, 462/4, 455/3, 455/2, 462/9, 462/6, 329/4, 455/12, 395/7, 461/12, 314/44, 355/3, 353/2, 314/71, 462/32, 322/3, 314/57, 456/14, 356/8, 284/21, 373/5, 461/38, 304/5, 358/19, 456/12, 320/9, 284/23, 462/26, 356/6, 395/5, 284/22, 320/12, 459/10, 320/2, 462/12, 314/70, 358/9, 356/9, 461/7, 461/8, 320/16, 461/22, 461/39, 300/5, 462/3, 457/2, 300/1, 356/16, 461/10, 317, 320/11, 355/5, 461/14, 314/34, 373/4, 373/3, 314/4

#### **Flur 021**

Flurstücke: 1/14, 1/13, 9, 47/7, 1/20, 58/11, 8, 13, 5/3, 6/4, 16/4, 55/1, 4/3, 7, 11/4, 12, 1/3, 1/2, 1/19, 2/7, 2/12, 58/8, 6/2, 2/11, 51/3, 3/3, 14, 48/4, 2/10, 10/3

#### **Flur 022**

Flurstücke: 42/22, 44/1, 42/21, 43/2, 35/11, 42/19, 165/43, 43/1, 44/2, 44/4, 152/43

#### **Flur 032**

Flurstücke: 172/12, 172/9

#### **Flur 059**

Flurstücke: 37/2, 34

#### **Flur 060**

Flurstücke: 50/5, 83/2, 48/4, 47, 18/1, 73, 74, 59/2, 75, 50/7, 59/1, 30, 56, 72, 45/6, 71/1, 48/3, 49/2, 69, 81, 29/2, 68, 63, 46, 80, 55, 19/3, 48/1, 58/1, 54, 45/4, 19/2, 77, 62, 45/2, 52, 29/3, 53, 51, 78, 76, 83/1, 61, 65, 50/9, 57, 60, 44/1, 66

#### **Flur 074**

Flurstücke: 13, 9, 2, 22, 26, 10, 17, 20, 5, 15, 23, 12, 7, 4, 24, 25, 3, 21, 16, 6, 1, 14

#### **Flur 075**

Flurstücke: 15, 34, 2, 14, 41, 25, 17, 12/1, 9/1, 52, 26, 5, 46, 54, 20, 43, 39, 56, 24, 27, 50, 44, 33, 8, 22, 40, 47, 37, 23, 16, 7, 49, 36, 38, 45, 42, 3, 6, 1, 48, 35, 53, 55, 31, 19, 13/1, 18, 21, 32, 51, 30, 28, 29

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

**Flur 076**

Flurstücke: 57, 49, 58, 48, 59, 56

**Flur 077**

Flurstücke: 87/2, 136/1, 116, 92, 104, 98, 102, 108, 69, 81, 115, 75,  
136/2, 135/1, 122, 68, 111, 85, 99, 94, 89, 101, 117, 59, 66, 130, 139,  
121, 77, 87/1, 120, 109, 93, 105/1, 125, 96, 80/1, 119/3, 113, 86, 118,  
103, 105/2, 47, 61, 129, 132, 74, 71, 126, 32, 106, 114, 84, 138, 88/1,  
131, 123, 95, 100, 70, 119/4, 80/2, 134, 137, 133/1, 79, 97, 67, 72, 48,  
83, 135/2, 76, 112, 78, 127, 124, 49/1, 119/1, 110, 60, 88/2, 82, 73,  
62, 119/2, 107

**Flur 078**

Flurstücke: 3, 63, 27/2, 80, 30, 26, 64, 37, 71, 69, 70/2, 77, 70/1, 76,  
46/1, 42, 25, 29, 1, 2, 79, 14, 47, 10, 19, 33, 34, 11, 7, 56, 73, 74, 61,  
15, 38, 32, 31, 22, 67, 78, 46/2, 17, 4, 36, 27/1, 20/1, 28, 24, 43, 53,  
58, 60, 9, 44, 81, 21, 18, 8, 66, 16, 13, 62, 48, 54, 49, 50, 40, 75, 82,  
6, 5, 12/2, 12/1, 55, 52, 68, 65, 20/2, 45, 39, 51, 72, 59, 57

**Flur 079**

Flurstücke: 28/2, 5, 59, 14, 48/2, 44, 64/1, 60, 1, 43, 8/1, 35, 7/2, 39, 12/5, 18, 12/6, 3, 53/2,  
13, 49/2, 53/1, 47, 40, 54, 63/2, 8/2, 42, 58, 26, 4, 11/2, 57, 33, 36, 12/3, 9/2, 10/2, 34/1,  
10/1, 22, 46, 34/2, 63/1, 24, 52/4, 11/1, 68, 6/1, 19, 65, 71, 38, 28/1, 52/3, 49/1, 15, 31, 27,  
52/1, 55, 37, 45, 67, 21, 16, 48/1, 17, 2, 61, 30, 7/1, 41, 32, 29, 56, 6/2, 66, 12/4, 23, 25,  
62, 64/2, 20, 72, 9/1

**Flur 081**

Flurstücke: 1, 35, 13, 4, 41, 34, 7, 5, 36, 42, 3, 2/2, 24, 38, 33, 37, 2/1,  
6, 31

**Flur 082**

Flurstücke: 37, 1, 36, 14, 7/1, 33, 4, 18/1, 17/1, 21/2, 23, 41, 39, 42,  
22, 5, 15, 40, 34, 16, 30, 29, 32/3, 2, 38, 3/2, 13, 10/1, 35, 12/1, 3/1, 6

**Flur 084**

Flurstücke: 57, 29, 23, 58, 56, 43, 60, 1, 59, 33, 30, 37

**Flur 085**

Flurstücke: 52, 58, 39, 55, 62, 53, 51, 54, 57, 56, 61, 59, 38, 49

**Flur 086**

Flurstücke: 25/2, 34, 28, 85, 52, 93, 27, 70, 79, 31, 68, 25/1, 82, 63, 86, 65, 59, 23/2, 80,  
47, 71, 88, 35, 54, 58, 73, 50, 67/2, 61, 51, 89, 94, 3, 60, 48, 75, 64, 87, 90, 91, 92, 56, 83,  
57, 69, 66, 33, 49, 84, 74, 26, 76, 67/1, 55, 81, 78, 44, 2, 72, 53, 62, 77, 32, 22, 1, 29, 36,  
30/1, 24

**Flur 087**

Flurstücke: 48, 47/1, 41, 46/2, 52, 37, 60, 75, 35, 39, 66, 53, 58, 46/3,  
9, 26/2, 27, 54, 20, 49, 70, 69, 51, 47/2, 63, 42, 59, 33, 36, 72, 55,  
26/1, 61/1, 24, 71, 45, 22, 67, 25, 73, 28, 50, 23, 21, 32, 61/2, 56, 29,  
64, 43, 40, 34, 46/1, 68, 74, 38, 62, 44, 65, 57, 30

**Flur 088**

Flurstücke: 31, 27, 29, 28/1, 36, 28/2, 32, 30

**Flur 089**

Flurstücke: 13, 10, 9, 4, 5, 82, 74, 79, 11, 12, 14/3, 7, 8, 81, 78, 15,

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

19/2, 14/1, 80, 1, 6, 14/4, 77, 3, 19/3, 19/4, 2

**Flur 102**

Flurstücke: 3, 9/1, 1, 5, 4, 6/1, 2

**Flur 103**

Flurstücke: 110, 109, 102/1, 96/1, 97, 98, 103, 108, 100, 101, 99, 117, 111

**Flur 104**

Flurstücke: 60, 53, 16, 9, 62/3, 66/3, 24, 20, 14, 71, 11, 32, 30, 54, 21, 18, 19, 69/1, 1/1, 51, 56, 55, 59, 37, 72/1, 25, 8, 49, 10, 44, 39, 26, 42, 36, 63/3, 17, 35, 52, 46/1, 38/1, 48, 61, 23, 28, 70/3, 22, 64/3, 50, 46/2, 65/3, 40, 15, 6/1, 27, 67/3, 41, 3/1, 12, 3/2, 47, 38/2, 13, 7, 68, 33, 2, 34, 57/1, 5/1, 4, 29

**Flur 105**

Flurstücke: 30, 18, 15, 1/1, 5, 20/5, 29, 7/1, 25, 17, 19, 23, 21, 16, 13, 28, 26, 2, 6, 14, 27, 12, 9, 3, 20/3, 22/1, 11, 24, 4/2, 4/3, 4/1, 7/2

**Flur 106**

Flurstücke: 34, 36, 28/1, 32, 18/3, 39, 8, 20, 15, 27/4, 35, 26, 12/2, 13/1, 5, 14, 25, 21, 37, 40, 23, 13/2, 29/3, 17/3, 16/4, 3, 7, 22, 12/1, 19, 38/1, 33, 4/2, 41, 2



26689 Apen, 30.04.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 06.05.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Betriebsabrechnung der Fäkalschlammgebühren für das Haushaltsjahr 2023
- Betriebsabrechnung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023
- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Kassenprüfung 2023 bei der Gemeinde Apen
- Bericht zur aktuellen Haushaltssituation 2024

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 30.04.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 07.05.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Bericht des Gemeindebrandmeisters
- Novelle der Brandschutzverordnung - Neue Dienstuniform
- Feuerwehrfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr Apen
- Feuerwehrgebührensatzung
- Hepatitis B Impfung für Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 07.05.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 13.05.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Straßen und Brücken, ÖPNV statt. Alle Einwohner und Einwohnerinnen sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Erhalt der DB Präsenzagentur im TUI Reisecenter in Augustfehn
- Antrag der SPD Fraktion auf Tempo 30 vor Kindergärten und Schulen, hier KiTa Pustebume in Godensholt
- Beitritt der Gemeinde Apen in die Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit"

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinden im Landkreis Ammerland werden in der Zeit **vom 20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den örtlichen Gemeinde-/Stadtverwaltungen an folgenden barrierefrei zugänglichen Stellen

Apen, Hauptstr. 200, Zimmer 1.01 bis 1.03 (Bürgerbüro) oder 1.05  
Bad Zwischenahn, Am Brink 9, Bürgerbüro (EG)  
Edewecht, Rathausstr. 7, Zimmer Z 108  
Rastede, Sophienstr. 27, Zimmer 103  
Westerstede, Am Markt 2, Bürgerbüro (EG)  
Wiefelstede, Kirchstr. 1, Zimmer 20 (I. OG)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20. bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten** bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Ammerland durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r.

5.2 ein/eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt-/Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht.

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Westerstede, den 10. Mai 2024

Gemeinde Apen	Gemeinde Bad Zwischenahn	Gemeinde Edewecht
Huber	Dierks	Knetemann
Gemeinde Rastede	Stadt Westerstede	Gemeinde Wiefelstede
Krause	Rösner	Pieper



26689 Apen, 21.05.2024

### Bekanntmachung

Am Montag, dem 27.05.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. wird folgender Tagesordnungspunkt beraten:

- 28. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 der Gemeinde Apen - "Familienquartier Hengstforder Eichen"; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

Huber, Bürgermeister

---

26689 Apen, 23.05.2024

**Bekanntmachung**  
**Jagdbezirk Nr.6 – Hengstforderfeld**

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Hengstforderfeld zu der jährlichen Versammlung ein. Diese findet am

**Freitag, den 7. Juni 2023, um 19:30 Uhr**

**in der Halle von „van Rüschen“ in der Turmstraße 5 in Aperberg**

statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
8. Verwendung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Apen, den 22.05.2024

**Der Jagdvorstand**

26689 Apen, 29.05.2024

**Bekanntmachung**  
**Jahreshauptversammlung der**  
**Jagdgenossenschaft Nr.9 Godensholt/Rothenmethen,**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nr.9 Godensholt/Rothenmethen findet am Donnerstag, 06.06.2024, um 20:00 Uhr im Boßlerheim Godensholt statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung.
2. Verlesung der Genehmigung des Protokolls vom 02.05.2023
3. Verwendung des Pachtaufkommens 2023/2024
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen: Wahl eines Kassenprüfers
6. Verwendung des Pachtaufkommens 2024/2025
7. Bericht der Jagdpächter mit Aussprache
8. Verschiedenes (Maschinenangelegenheiten)

Apen, den 29.05.2024

**gez. der Jagdvorstand**

### **Gemeinsame Wahlbekanntmachung**

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Westerstede und die Gemeinden des Landkreises Ammerland sind in mehrere allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Kreishaus, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

In den Urnenwahlbezirken Nr. 29 – Wehnen, Bloh-Nord der Gemeinde Bad Zwischenahn, Nr. 7 – Husbäke und Nr. 14 – Nord Edewecht I / II der Gemeinde Edewecht, Nr. 7 –

Hahn der Gemeinde Rastede sowie für Briefwählerinnen und Briefwähler aus den Wahlbezirken Nr. 25 Rostrup I Süd, Rostrup II; Nr. 26 Rostrup I Ost; Nr. 27 Rostrup I West und 28 Specken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgänge der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen. Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz (WStatG) zulässig. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen.

Die Stimmzettel enthalten in der rechten oberen Ecke eine Schnittkante. Diese hilft blinden und sehbehinderten Menschen dabei, den Stimmzettel richtig in die Stimmzettelschablone einzulegen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Ammerland, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde-/Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer ihm Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Westerstede, den 31. Mai 2024

Gemeinde Apen  
Huber

Gemeinde Bad Zwischenahn  
Dierks

Gemeinde Edewecht  
Knetemann

Gemeinde Rastede  
Krause

Stadt Westerstede  
Rösner

Gemeinde Wiefelstede  
Pieper



26689 Apen, 04.06.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 10.06.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal im Rathaus eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Digitalisierung statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- kommunale Wertschöpfungsbeteiligung – Wind
- Aufnahmeantrag zur Begründung der Erweiterung der Mitgliedschaft im Bereich Abwasser im OOWV

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 11.06.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 18.06.2024, 18:00 Uhr, findet in den Gemeinschaftsräumen "Apener Bank", Hauptstraße 215, 26689 Apen eine öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Apen statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Feuerwehrfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr Apen
- Aufnahmeantrag zur Begründung der Erweiterung der Mitgliedschaft im Bereich Abwasser im OOWV
- Beitritt der Gemeinde Apen in die Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit"
- Erhalt der DB Präsenzagentur im TUI Reisecenter in Augustfehn
- Neubau Anliegertreffpunkt mit Anschluss der Fehnbrücke in Augustfehn II: Namensgebung bisherige sog. "Ripken-Brücke"

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 11.06.2024

## **ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

### **Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2**

#### **Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JULI 2024 BIS SEPTEMBER 2024**

### **Baugrunduntersuchungen**

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Handschachtungen:** Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohr-Personal bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von bis zu zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungs-

punkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle (temporär):** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 32,4 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma CDM Smith (Ansprechpartner Bereich Hilgenriedersiel bis Bösel: Herr Herrmann, Tel.: 01514 6742812, E-Mail: [Yannick.Herrmann@cdmsmith.com](mailto:Yannick.Herrmann@cdmsmith.com) | Ansprechpartner Bereich Garrel bis Mettingen bzw. Wehrendorf: Herr Rolf, Tel.: 0172 2891908, E-Mail: [Thorsten.Rolf@cdmsmith.com](mailto:Thorsten.Rolf@cdmsmith.com) ) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Stefan Sennekamp**  
**Projektsprecher Offshore**  
**TELEFON: 0231 5849-12922**  
**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

### Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten Gemarkung: Apen

#### **Flur 021**

Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/19, 2/7

#### **Flur 060**

Flurstücke: 54

#### **Flur 074**

Flurstücke: 12, 13, 14, 21

#### **Flur 075**

Flurstücke: 1, 17, 41, 47

#### **Flur 078**

Flurstücke: 20/2, 24, 38

#### **Flur 079**

Flurstücke: 17, 22, 23

#### **Flur 082**

Flurstücke: 35, 38, 42

#### **Flur 085**

Flurstücke: 58

#### **Flur 086**

Flurstücke: 60, 68, 69, 87

#### **Flur 087**

Flurstücke: 26/2, 42, 58, 60

#### **Flur 105**

Flurstücke: 25, 28, 4/2

### Flurstücke betroffen als Zuwegungen Gemarkung: Apen

#### **Flur 021**

Flurstücke: 1/13, 1/14, 1/19, 2/10, 2/11, 2/12, 2/7

#### **Flur 032**

Flurstücke: 172/12

#### **Flur 074**

Flurstücke: 10, 12, 13, 14, 21, 23, 24, 9

#### **Flur 075**

Flurstücke: 1, 15, 16, 17, 28, 41, 47

#### **Flur 078**

Flurstücke: 1, 20/2, 38, 39, 45

#### **Flur 079**

Flurstücke: 17, 22, 23, 24, 29

#### **Flur 082**

Flurstücke: 34, 35, 38, 42

#### **Flur 084**

Flurstücke: 1

#### **Flur 085**

Flurstücke: 52, 58

#### **Flur 086**

Flurstücke: 3, 59, 60, 67/1, 68, 69, 87

#### **Flur 087**

Flurstücke: 24, 25, 26/2, 42, 56, 57, 58, 60, 61/1, 62

#### **Flur 105**

Flurstücke: 22/1, 25, 28, 29, 4/2

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
- Bekanntmachung -**

a) Name, Anschrift, Telefonnummer des Auftraggebers	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
b) gewähltes Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
c) elektronische Angebotsabfrage	ja
d) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist	Endausbau Tiegelstraße / Schultze-Fimmen-Straße in Augustfehn II Straßen - und Gewässerbau
e) Ort der Ausführung	26689 Apen
f) Art und Umfang der Leistung	<p><u>Tiegelstraße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2500 m<sup>2</sup> Unterlage reinigen</li> <li>- 2500 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht aus SMA herstellen</li> </ul> <p><u>Schultze-Fimmen-Straße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3500 m<sup>2</sup> Unterlage reinigen</li> <li>- 350 m<sup>2</sup> Asphaltbinderschicht herstellen</li> <li>- 3500 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht aus SMA herstellen</li> </ul> <p><u>Gewässerbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 330 m Faschinenwalze einbauen</li> </ul>
g) Erbringung von Planungsleistungen	nein
h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen	Keine losweise Vergabe
i) etwaige Frist für die Ausführung	34. KW 2024 bis 31.10 2024
j) gegebenenfalls Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten	Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können	Elektronische Anforderung der Verdingungsunterlagen über die Vergabeplattform BI-Medien, Bund de
l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist	Kein Entgelt,
m) Einzelheiten für Teilnahmeanträge	-
n) Frist für den Eingang der Angebote	05.07.2024, 11:00 Uhr

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen  
Jahr 2024**

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu übermitteln sind	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	Deutsch
q) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote, Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen	05.07.2024, 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Apen Bieter und deren Bevollmächtigte
r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten	Gem. Verdingungsunterlagen
s) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind	Gem. Verdingungsunterlagen
t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters	Nach § 6a VOB/A sind zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Einzelnachweise vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen nach § 6a Abs.2 VOB/A;</li> <li>• Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;</li> <li>• Nachweis der Haftpflichtversicherung;</li> <li>• Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)</li> <li>• Erklärung nach §4 Abs. 1 NTVergG;</li> </ul>
v) Ablauf der Zuschlagsfrist	16.08.2024
w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann	Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland

Huber, Bürgermeister



26689 Apen, 18.06.2024

**Bekanntmachung**

**Lärmaktionsplan für die Gemeinde Apen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Apen beschlossen. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden beschlossen.

Die Gemeinde Apen führt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den oben genannten Planungen durch, um über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 19.06.2024 bis einschließlich 18.07.2024 im Internet unter [www.apen.de](http://www.apen.de) (Politik und Verwaltung, aktuelle Bauleitplanung) statt. Zusätzlich können die Unterlagen im Rahmen einer Auslegung im Rathaus der Gemeinde Apen eingesehen werden. Stellungnahmen sowie Anregungen können sowohl online als auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 25.06.2024

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**- Bekanntmachung -**

a) Name, Anschrift, Telefonnummer des Auftraggebers	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
b) gewähltes Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
c) elektronische Auftragsvergabe	nein
d) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist	Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Apen Erd,- Elektro,- und Straßenbauarbeiten
e) Ort der Ausführung	26689 Apen
f) Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"><li>- 31 Stück Austausch Straßenleuchten inkl. Mast</li><li>- 3 Stück neue Straßenleuchten inkl. Mast</li><li>- 1.330 m Kabelgraben</li><li>- 1.350 m Handschachtung</li><li>- 1.500 m neues Erdkabel verlegen</li><li>- 1.330 m vorh. Beleuchtungskabel aufnehmen</li><li>- 1.250 m Bordsteine aufnehmen und lagern</li><li>- 1.200 m gelagerte Bordsteine setzen</li><li>- 1.265 qm Klinkerpflaster aufnehmen und lagern</li><li>- 1.265 qm gelagertes Klinkerpflaster verlegen</li></ul>

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

g) Erbringung von Planungsleistungen	nein
h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen	Keine losweise Vergabe
i) etwaige Frist für die Ausführung	36. KW 2024 bis 44. KW 2024
j) gegebenenfalls Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten	Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können	Anforderung der Verdingungsunterlagen schriftlich oder per Email bei: Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Frau Krause Tel.: 04489-7343 E-Mail <a href="mailto:krause@apen.de">krause@apen.de</a> Versand der Verdingungsunterlagen ab: 26.06.2024
l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist	Kein Entgelt, der Versand erfolgt per Email.
m) Einzelheiten für Teilnahmeanträge	-
n) Frist für den Eingang der Angebote	12.07.2024, 11:00 Uhr
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu übermitteln sind	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	Deutsch
q) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote, Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen	12.07.2024, 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Apen Bieter und deren Bevollmächtigte
r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten	Gem. Verdingungsunterlagen
s) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind	Gem. Verdingungsunterlagen
t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters	Nach § 6a VOB/A sind zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Einzelnachweise vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen nach § 6a Abs.2 VOB/A;</li> <li>• Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;</li> <li>• Nachweis der Haftpflichtversicherung;</li> <li>• Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)</li> <li>• Erklärung nach §4 Abs. 1 NTVergG;</li> </ul>
v) Ablauf der Zuschlagsfrist	23.08.2024
w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann	Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland

Huber, Bürgermeister



26689 Apen, 13.08.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 19.08.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales und Barrierefreiheit statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Sporthalle Apen - Darstellung und Bewertung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Gesundheitsversorgung in der Gemeinde Apen

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 20.08.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 27.08.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Quartiersentwicklung Apen statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Sachstand zur Entwicklung des Zentrums von Apen
- Antrag UWG-Fraktion, Gestaltung und Nutzung des Viehmarktplatzes Apen
- Antragstellung im Rahmen der Städtebauförderung

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

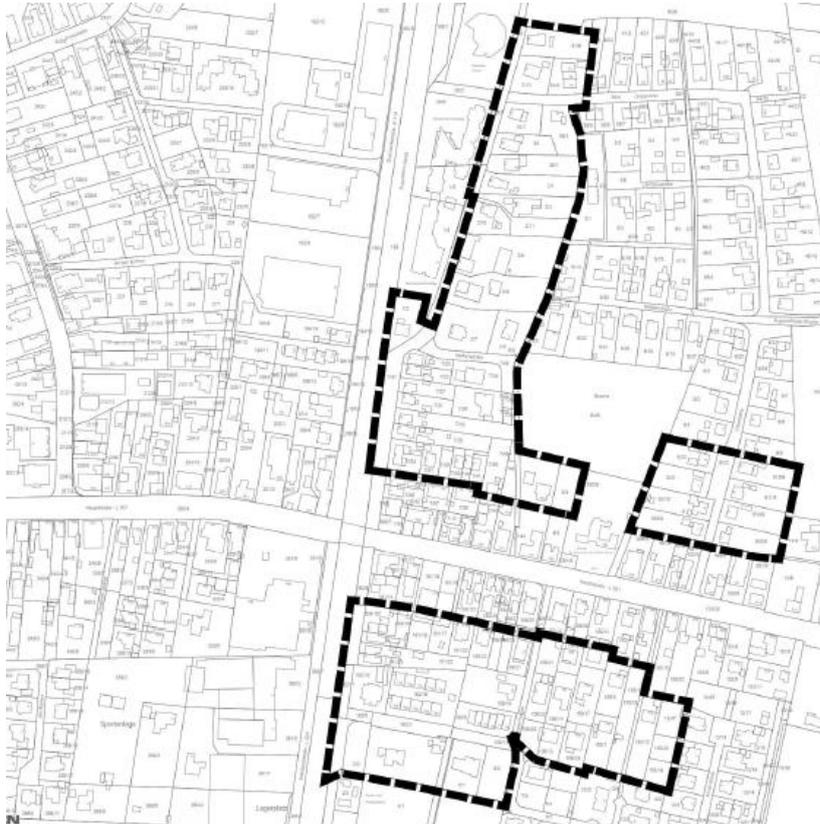
### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – in textlicher Form im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 11.10.2022 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, – Augustfehn, Südosten von Augustfehn – sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.

#### **8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16**



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung einschließlich der Begründung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 21.08.2024

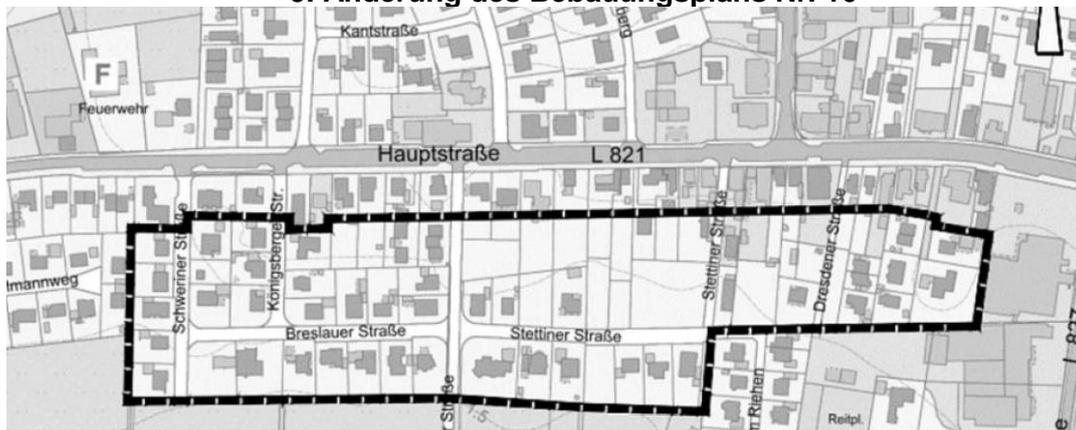
**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, der Gemeinde Apen – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 11.10.2022 gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, – Augustfehn, Südwestlich Augustfehn – sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.

**9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16**



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 27.08.2024

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**  
**- Bekanntmachung -**

a) Name, Anschrift, Telefonnummer des Auftraggebers	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
b) gewähltes Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
c) elektronische Auftragsvergabe	nein
d) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist	Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Apen Erd,- Elektro,- und Straßenbauarbeiten
e) Ort der Ausführung	26689 Apen
f) Art und Umfang der Leistung	- 31 Stück Austausch Straßenleuchten inkl. Mast - 3 Stück neue Straßenleuchten inkl. Mast - 1.330 m Kabelgraben - 1.350 m Handschachtung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.500 m neues Erdkabel verlegen</li> <li>- 1.330 m vorh. Beleuchtungskabel aufnehmen</li> <li>- 1.250 m Bordsteine aufnehmen und lagern</li> <li>- 1.200 m gelagerte Bordsteine setzen</li> <li>- 1.265 qm Klinkerpflaster aufnehmen und lagern</li> <li>- 1.265 qm gelagertes Klinkerpflaster verlegen</li> </ul>
g) Erbringung von Planungsleistungen	nein
h) falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen	Keine losweise Vergabe
i) etwaige Frist für die Ausführung	44. KW 2024 bis 51. KW 2024
j) gegebenenfalls Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten	Nebenangebote sind nicht zugelassen
k) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können	Anforderung der Verdingungsunterlagen schriftlich oder per Email bei: Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Frau Krause Tel.: 04489-7340 E-Mail <a href="mailto:schilling@apen.de">schilling@apen.de</a> Versand der Verdingungsunterlagen ab: 28.08.2024
l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist	Kein Entgelt, der Versand erfolgt per Email.
m) Einzelheiten für Teilnahmeanträge	-
n) Frist für den Eingang der Angebote	13.09.2024, 11:00 Uhr
o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu übermitteln sind	Gemeinde Apen Hauptstraße 200 26689 Apen
p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen	Deutsch
q) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote, Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen	13.09.2024, 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Apen Bieter und deren Bevollmächtigte
r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten	Gem. Verdingungsunterlagen
s) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind	Gem. Verdingungsunterlagen
t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters	Nach § 6a VOB/A sind zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Einzelnachweise vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen nach § 6a Abs.2 VOB/A;</li> <li>• Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;</li> <li>• Nachweis der Haftpflichtversicherung;</li> <li>• Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)</li> <li>• Erklärung nach §4 Abs. 1 NTVergG;</li> </ul>
v) Ablauf der Zuschlagsfrist	25.10.2024
w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann	Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland



26689 Apen, 03.09.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 09.09.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Antrag des FDP-Ratsherrn zum Haushalt 2025
- Bericht zur aktuellen Haushaltssituation
- Sachstand zur Umsetzung der Grundsteuerreform

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 10.09.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 17.09.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Arbeitskreises Demographische Entwicklung und Förderprojekte statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- prioritäre Maßnahme im Rahmen der Dorfregion Apen - Fortschreibung des Dorfneuerungsplanes
- Aktueller Stand der Dorfentwicklung Apen

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 16.09.2024, 17:00 Uhr, findet in den Gemeinschaftsräumen "Apener Bank", Hauptstraße 215, 26689 Apen eine öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

1. Starkregenereignisse und ihre Folgen im Gebiet der Gemeinde Apen
2. Planungsstand Neubau Betriebshof Gemeinde Apen
3. Lärmaktionsplanung - Abwägungs- und Planbeschluss
4. Übersicht über (mögliche) Kabeltrassenverläufe aufgrund von verschiedenen Raumordnungsverfahren zur Anbindung der Offshore Windenergieanlagen mit dem Binnenland im Gebiet der Gemeinde Apen
5. Raumverträglichkeitsprüfung Windader West - Amprion, Sachstand

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

## **ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG**



**Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen**

17.09.2024

### **Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2**

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024**

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**OKTOBER 2024 BIS DEZEMBER 2024**

Baugrunduntersuchungen

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Handschantungen: Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohrpersonal bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

Bodenkartierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern entnommen, durch die

u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter

breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn

mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle (temporär):** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu rund 32 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben.

Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Mit den Arbeiten haben wir die Firma CDM Smith (Ansprechpartner Bereich Hilgenriedersiel bis Bösel: Herr Herrmann, Tel.: 01514 6742812, E-Mail: Yannick.Herrmann@cdsmith.com | Ansprechpartner Bereich Garrel bis Mettingen bzw. Wehrendorf: Herr Rolf, Tel.: 0172 2891908, E-Mail: Thorsten.Rolf@cdsmith.com) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es

trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben.

Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Stefan Sennekamp

**Projektsprecher Offshore TELEFON: 0231 5849-12922**

**E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)**

### Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

#### Gemarkung: Apen

Flur 060  
Flurstücke: 54  
Flur 074  
Flurstücke: 13, 14  
Flur 075  
Flurstücke: 41, 47  
Flur 078  
Flurstücke: 25, 38

Flur 082 Flurstücke: 38 Flur 086 Flurstücke: 60, 68, 69 Flur 087 Flurstücke: 58, 60 Flur 105 Flurstücke: 28, 4/2
---

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen**

**Gemarkung: Apen**

Flur 060 Flurstücke: 54, 58/1 Flur 074 Flurstücke: 10, 13, 14, 9 Flur 075 Flurstücke: 15, 16, 28, 41, 47 Flur 078 Flurstücke: 1, 25, 38, 39, 45	Flur 082 Flurstücke: 34, 38 Flur 085 Flurstücke: 52 Flur 086 Flurstücke: 3, 59, 60, 67/1, 68, 69, 87 Flur 087 Flurstücke: 56, 57, 58, 60, 61/1, 62 Flur 105 Flurstücke: 28, 29, 4/2
--	--



26689 Apen, 24.09.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 30.09.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses statt. U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

1. Bericht des Gemeindebrandmeisters
2. Aussprache zur Feuerwehrgeräteschau
3. Antrag Anpassung Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr - Satzungsänderung
4. Feuerwehr Apen; Errichtung einer Remise durch den Förderverein
5. Starkregenereignisse in der Gemeinde Apen
6. Haushaltsplanung im Feuerwehrwesen

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

26689 Apen, 24.09.2024

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.10.2024, 18:00 Uhr, findet in den Gemeinschaftsräumen "Apener Bank" eine öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Apen statt. U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

1. Fortschreibung des Dorferneuerungsplanes
2. Lärmaktionsplanung - Abwägungs- und Planbeschluss
3. Rückkauf der Abwasseranlage von der EWE Wasser GmbH und Übertragung der Anlage an den OOWV

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

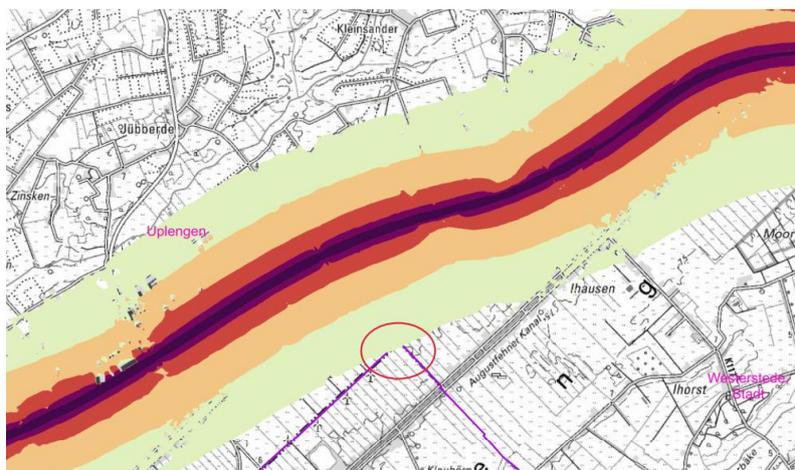
26689 Apen, 15.10.2024

### Bekanntmachung

#### Gemeinde Apen Lärmaktionsplan – Runde 4

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 01.10.2024 den Lärmaktionsplan - Runde 4 beschlossen.

Der betroffene Bereich (roter Kreis) ergibt sich aus der nachfolgenden Skizze.



(ohne Maßstab)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Lärmaktionsplan - Runde 4 rechtsverbindlich.

Huber, Bürgermeister



15.10.2024

## Gemeinde Apen

### Lärmaktionsplan – Runde 4

#### (Hauptverkehrsstraßen)

#### Inhalt

1	Allgemeine Angaben .....	70
2	Bewertung der Ist-Situation .....	71
3	Maßnahmenplanung .....	72
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	74
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	75
6	Evaluierung des Aktionsplans .....	75
7	Inkrafttreten des Aktionsplans .....	76

#### Allgemeine Angaben

##### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Apen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03451001
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Apen
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	200
PLZ:	26689
Ort:	Apen
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	Gemeinde@apen.de
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	www.apen.de

**1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Das ländlich geprägte Apen liegt in der zur Oldenburger Geest gehörenden naturräumlichen Einheit des Apen Geestrandes und bildet den Übergang von der Parklandschaft Ammerland in das ostfriesische Fehngebiet. Apen hat ca. 12.500 Einwohner. Das Gemeindegebiet wird im Norden vom Isophonenband der kartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

**1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

**1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Da keine Personen im Sinne der Lärmaktionsplanung betroffen sind, werden keine Grenz- oder Richtwerte angegeben.

**2 Bewertung der Ist-Situation**

**2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten**

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0

**2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind**

Das Gemeindegebiet wird im Norden vom Isophonenband der kartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

**2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

**2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

--

**3 Maßnahmenplanung**

**3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Maßnahmenart</b>	<b>Erläuterungen (Wo, was)</b>
1.	./.	
2.	./.	
3.	./.	

**3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)**

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.	./.			
2.	./.			
3.	./.			
...				
...				

**Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

./.
-----

**3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Gibt es eine langfristige Strategie?

*Nein*

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

--

**3.4 Schutz ruhiger Gebiete**

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

*Nein*

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets <i>(freiwillige Angabe)</i>	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			

...			
-----	--	--	--

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0
---

**3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

0
---

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

19.06.2024

18.07.2024

**4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Öffentliche Planentwurfsauslage
---------------------------------

**4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Privatpersonen
---

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

15

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Ja*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*nein*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*nein*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

./.

#### **4.5 Dokumentation**

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Es wurden 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben wovon 15 nur eine Stellungnahme mit Hinweisen abgegeben haben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

### **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

### **6 Evaluierung des Aktionsplans**

#### **6.1 Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind.

*Nein*

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

#### **6.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind.

*Nein*

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

**7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

am: 15.10.2024

**7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)**

zum:

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

www.apen.de



26689 Apen, 15.10.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, dem 21.10.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Schülerzahlen
- aktuelle Situation der Mittagsverpflegung in den Schulen der Gemeinde Apen
- Sachstand Mensa Grundschule Nordloh – Arbeitsskizze
- Sachstand Umbau Schule Apen
- Sachstand Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

26689 Apen, 15.10.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 22.10.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima und Umwelt statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Klimaanpassung: Generalentwässerungsplan
- Alternative Stromversorgung des Freibades
- Kommunale Wärmeplanung

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

## **ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN UND KAMPFMITTELSONDIERUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**



15.10.2024

### **Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2**

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BalWin1** und **BalWin2**, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und der Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Vorarbeiten durchzuführen.

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der Gegebenheiten, die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung sowie für eine sichere Ausführung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**NOVEMBER 2024 BIS JANUAR 2025**

**Kampfmittelerkundungen:** Vor Durchführung weiterer Maßnahmen werden Untersuchungsbereiche auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen.

In einem ersten Schritt wurden zur Beurteilung möglicher Gefahren Luftbildauswertungen und historische Recherchen durchgeführt. Im Ergebnis konnten Bereiche identifiziert werden, für die vor Ort eine weitere Überprüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat.

Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 3 Tagen abgeschlossen.

### Oberflächensondierungen

Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. In der Regel sind die Untersuchungen – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 3 Tagen abgeschlossen.

### Bohrlochsondierungen

Die Flächen, in denen Kampfmittel in größerer Tiefe vorkommen können und die nicht über die Oberflächensondierungen sicher erkannt werden können, werden mittels Bohrlochsondierungen untersucht. Bei diesem Verfahren werden in einem Raster von ca. 1,5 m x 1,5 m Bohrlöcher mittels Bagger oder Bohrgerät bis zu einer Tiefe von etwa 10 m abgeteuft und diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld überprüft. Der Durchmesser einer jeden Bohrung liegt bei ca. 120 mm. Im Anschluss werden die entstandenen Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen.

### Volumenräumungen

Im Rahmen der Oberflächensondierungen können Bereiche identifiziert werden, in denen aufgrund einer hohen Störkörperdichte eine sichere Detektion von Kampfmitteln nicht möglich ist. Parallel zu den Bohrlochsondierungen werden diese Bereiche durch eine Volumenräumung überprüft. Hierbei wird der betroffene Boden vorwiegend in den oberflächennahen

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen** **Jahr 2024**

Bodenbereichen bis zu einer Tiefe von etwa 1 m, jedoch in Einzelfällen bis in eine individuell notwendige Tiefe von etwa 6 m maschinell ausgehoben, gesiebt und die ggf. vorgefundenen Störkörper geräumt. Anschließend wird der Boden fachgerecht rückverfüllt. Diese Arbeiten sind in der Regel – abhängig von den Witterungsbedingungen und den zu erwartenden Störkörperverteilungen – innerhalb von 7 Tagen abgeschlossen.

Sollten auf einem Flurstück, welches sich in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung befindet, Sondier- und Räumarbeiten erforderlich werden, erhalten Sie einen Lageplan mit den zu beanspruchenden Flächen sowie der geplanten Arbeiten.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden in der Regel fußläufig mit üblichen, tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. Bei den angestrebten Vermessungen erfolgt kein Eingriff in den Boden. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Fremdleitungserkundung:** Im Rahmen der Fremdleitungserkundung werden in der Regel Suchschachtungen mit einer Tiefe bis etwa 5 m über eine Breite von etwa 1,50 m und eine Länge von etwa 3 m ausgehoben, um die exakte Position und Lage von Fremdleitungen zu bestimmen. Durchgeführt werden die Arbeiten voraussichtlich mit kleineren Baggern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie von Hand.

Angrenzende Grundstücke können ggf. als Lagerflächen für Aushub und zur Zuwegung genutzt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Suchschachtung und Verfüllung der betroffenen Fläche(n) steht(en) die Fläche(n) wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es erforderlich sein, dass Aufwüchse auf den Untersuchungsflächen (ggf. durch unsere Dienstleister) entfernt werden müssen.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit der Kampfmittelerkundung und -räumung wurde die **Kampfmittelbergung Lüneburg GmbH**, Im Gewerbepark 9, 29556 Suderburg beauftragt. Die Vermessungsarbeiten und Fremdleitungserkundungen werden von der **De Romein GmbH**, Schultze-Fimmen-Straße 20, 26689 Apen-Augustfehn durchgeführt.

**Ihr zentraler Kontakt auf Seiten der o. g. Firmen:**

**De Romein GmbH, Frau Maike Zimmermann,**  
**TELEFON: 0174 2492991, MAIL: [mzimmermann@deromein.de](mailto:mzimmermann@deromein.de)**

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Die Firmen wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Maßnahmen auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Firma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Stefan Sennekamp**  
Projektsprecher Offshore  
TELEFON: +49 1522 2705497

E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)

### Flurstücke betroffen durch die Vorarbeiten

#### Gemarkung: Apen

##### **Flur 079**

Flurstücke: 48/1, 48/2, 49/1, 49/2

##### **Flur 082**

Flurstücke: 1, 2

##### **Flur 085**

Flurstücke: 52, 58

##### **Flur 086**

Flurstücke: 87, 88

### Flurstücke betroffen als Zuwegungen



26689 Apen, 29.10.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 04.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Bericht zur aktuellen Haushaltssituation
- Vorberatung des Haushaltes 2025
- Vorberatung des Investitionsprogrammes bis 2028

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 29.10.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 05.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Schadensanierung eindringendes Sickerwasser in Buchmanufaktur
- Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 144 und textliche Änderung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen - Apen, Verbrauchermarkt – Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 146 "Augustfehn, Tannenweg südlich"; Aufstellungsbeschluss Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 146 "Augustfehn, Tannenweg südlich"

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, schreibt auf der Grundlage der UVgO

Gebäudereinigungsarbeiten öffentlich aus.

- |   |  |
|---|--|
| a) Öffentlicher Auftraggeber:                                       |  |
| Name:   | Gemeinde Apen  |
| Straße:   | Hauptstraße 200  |
| Postleitzahl, Ort:  | 26689 Apen   |
| Telefon:  | 04489 – 73 – 0   |
| Telefax:  | 04489 – 73 – 80  |
| b) Vergabeverfahren:  | Öffentliche Ausschreibung, UVgO  |
| c) Angaben zum elektronischen Verfahren                             | entfällt   |
| d) Art des Auftrags:  | Ausführung von Reinigungsleistungen  |
| e) Ort der Ausführung:  | Gemeinde Apen, Freibad Hengstforde   |
| f) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale:                | Reinigungsflächen Boden ca. 377 m <sup>2</sup> , aufgehende Reinigungsflächen ca. 542 m <sup>2</sup> , Fensterflächen ca. 116 m <sup>2</sup> , einmalige Grundreinigung, tägliche Reinigungen und Teilreinigungsleistungen |
| g) Erbringen von Planungsleistungen:<br>Zweck der baulichen Anlage: | Nein<br>Freibad im Saisonbetrieb, Durchführung der Unterhaltsreinigungen für 2 Jahre   |
| h) Aufteilung in Lose:  | Nein   |
| i) Ausführungsfrist:  | <b>April 2025- einschließlich September 2026 - Saisonbetrieb</b>   |
| j) Nebenangebote  | nicht zugelassen   |
| k) Anforderung der Vergabeunterlagen                                | bis zum <b>21.11.2024</b><br>bei der Gemeinde Apen, Bauamt, Zi. 3.03, Frau Meiners, Hauptstraße 200, 26689 Apen.<br>Die Abgabe des Angebotes hat in schriftlicher Form zu erfolgen.  |
| l) Entgelt für die Vergabeunterlagen                                |  |
| o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind                   | Siehe a)   |
| p) Angebotssprache:   | <b>Deutsch</b>   |

- |   |   |
|---|---|
| q) Angebotsabgabetermin<br>Ort:                       | <b>21.11.2024</b><br><b>Vergabestelle, siehe a)</b>   |
| r) Geforderte Sicherheiten:                           | Siehe Vergabeunterlagen   |
| v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:              | <b>15.01.2025</b>   |
| w) Sonstige Angaben:<br>Nachprüfstelle gem. VOB/UVgO: | <b>Landkreis Ammerland</b><br><b>Kommunalaufsichtsbehörde</b><br><b>Ammerlandallee 12</b><br><b>26655 Westerstede</b> |

---

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 05.11.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, den 11.11.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Straßen und Brücken, ÖPNV statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen-

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Radverkehrskonzept des Landkreises Ammerland
- Sanierung von Teilbereichen der Klauhörner Straße, Eichenstraße, Am Mühlentbach und Milchstraße in Klauhörn
- Anliegereingabe Kleine Mühlenstraße in Apen
- Neubau Anliegertreffpunkt mit Anschluss der Fehnbrücke in Augustfehn II: Namensgebung der bisherigen sog. "Ripken-Brücke"
- Ersatz- und Neuanschaffungen von Fahrzeugen und Anbaugeräten

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

---

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen 05.11.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 12.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Abwassergebührenkalkulation - Vorstellung durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)
- Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Augustfehn II
- Antrag des Seniorenbeirates auf Errichtung eines Mensch-Tier Friedhofes

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 05.11.2024

### **Bekanntmachung**

Am Sonntag, dem 17. November 2024, finden an den Denkmälern und Ehrenmalen folgende Andachten zu Ehren der Opfer beider Weltkriege statt. In

- Apen um 9.30 Uhr am Hochkreuz
- Vreschen-Bokel um 11.00 Uhr am Denkmal
- Godensholt um 14.00 Uhr am Denkmal
- Nordloh um 14.30 Uhr am Denkmal
- Augustfehn I um 15.00 Uhr am Ehrenmal
- Augustfehn II um 15.30 Uhr am Denkmal

Begleitet werden die Andachten üblicherweise vom Posaunenchor der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Apen.

H u b e r, Bürgermeister

---

26689 Apen, 12.11.2024

### **Bekanntmachung**

Am Montag, den 18.11.2024, 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Sanierung Sporthalle Apen - Sachstand
- Sachstandsbericht Freibad Hengstforde Saison 2024
- Freibad Hengstforde - Saisonstart/Saisonende
- Sportförderprogramm 2024
- Sportförderprogramm 2025

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister



## **ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

20.11.2024

### **Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Erdkabelverbindung Korridor B**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelms- haven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung / Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biototypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024**

Reptilien, Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: [post@arge-umwelt.de](mailto:post@arge-umwelt.de)

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Oliver Smith**  
**Projektsprecher**  
**TELEFON: +49 172 2010380**  
**E-MAIL: [oliver.smith@amprion.net](mailto:oliver.smith@amprion.net)**

### **DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE APEN SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite [www.korridor-b.net](http://www.korridor-b.net) und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

#### **Gemarkung: Apen**

Flure: 3; 49; 50; 51; 52; 53; 90; 92; 93; 94; 95; 96

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
12.11.2024

Oldenburg, den

**Tange**

Landkreis Ammerland  
Az.: 4.1.1-611-2255-012.0 / 02.0

### **Schlussfeststellung** **in der Flurbereinigung Tange**

Das Flurbereinigungsverfahren Tange wird gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung durch die folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1. Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Tange, einschließlich der Nachträge 1 und 2, ist vollständig ausgeführt.
2. Etwaige Ansprüche der Beteiligten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Tange zu berücksichtigen gewesen wären, bestehen nicht mehr.
3. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Tange wird hiermit aufgelöst.
- 4.

### **Begründung**

Der Flurbereinigungsplan für das Verfahren Tange, einschließlich der Nachträge 1 und 2, ist in vollem Umfang umgesetzt. Das Eigentum an den neu gebildeten Grundstücken ist gemäß den Bestimmungen des Flurbereinigungsplans in der Fassung des Nachtrags 2 auf die dort bezeichneten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Anträge auf Grundbuchberichtigung sind ordnungsgemäß gestellt worden. Da keinerlei Forderungen mehr gegenüber oder von der Teilnehmergeinschaft bestehen, wird diese aufgelöst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweis**

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Gemeinde Apen einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage  
(Meiners)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung jeweils ab dem 20.11.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinden Apen [www.apen.de](http://www.apen.de), Edewecht [www.edewecht.de](http://www.edewecht.de), Barßel [www.barssel.de](http://www.barssel.de), der Stadt Westerstede [www.westerstede.de](http://www.westerstede.de) sowie ab dem 15.11.2024 in dem elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Leer [www.landkreis-leer.de/amtsblatt](http://www.landkreis-leer.de/amtsblatt) veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.



26689 Apen, 20.11.2024

**Bekanntmachung**

Am Montag, den 25.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Kassenprüfung 2024 bei der Gemeinde Apen
- Unterrichtung über Darlehensaufnahme
- Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen
- Erlass einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Beratung des Haushaltes 2025
- Beratung des Investitionsprogrammes bis 2028

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 03.12.2024

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, den 10.12.2024, 17:00 Uhr, findet in den Gemeinschaftsräumen „Apener Bank“ eine öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Apen statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Presse sind herzlich eingeladen.

U. a. werden folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Bezirksvorsteher der Bauerschaft Augustfehn II – Neubesetzung
- Ernennung des Oberbrandmeisters Manfred Delger zum Ehrenortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Nordloh-Tange
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2026 – 2028
- Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen
- Unterrichtung über Darlehensaufnahme
- Erlass einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Aufhebung von Satzungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung
- Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Augustfehn II
- Antrag Anpassung Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr – Satzungsänderung
- Neubau Anliegetreffpunkt mit Anschluss der Fehnbrücke in Augustfehn II: Namensgebung der bisherigen sog. "Ripken-Brücke"
- Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 146 "Augustfehn, Tannenweg südlich"
- Freibad Hengstforde - Saisonstart/Saisonende

Die vollständige Tagesordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus aus und kann unter [www.apen.de](http://www.apen.de) im Internet aufgerufen werden.

H u b e r, Bürgermeister

---



26689 Apen, 10.12.2024

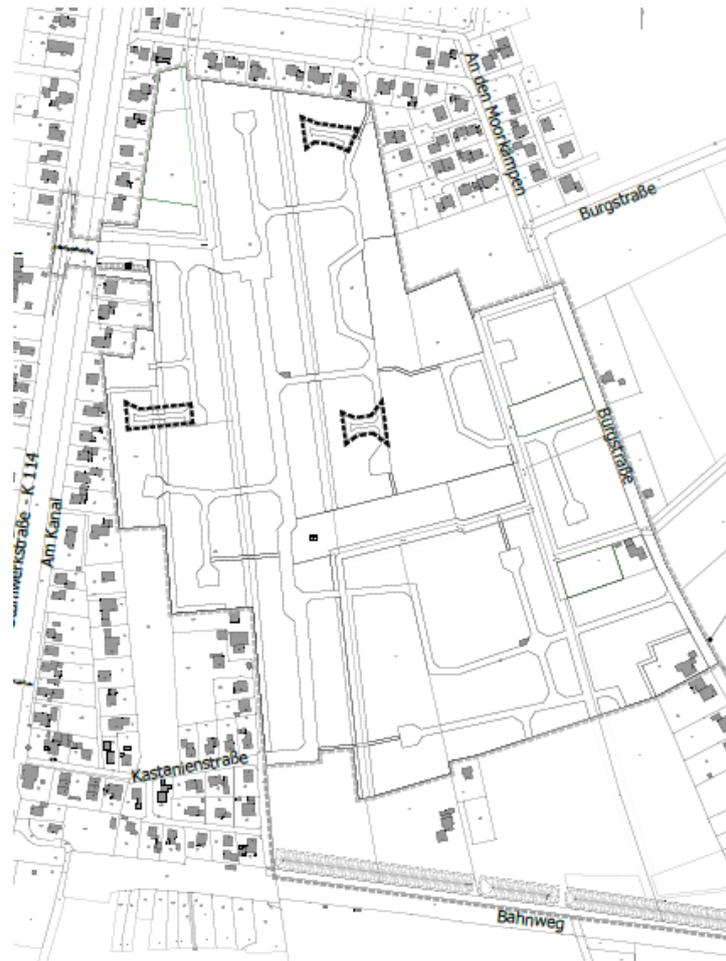
### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung der Gemeinde Apen – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet –**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat am 21.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 A, 1. Änderung – Hengstforde und Augustfehn I, Wohnbaugebiet – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

#### **Bebauungsplan Nr. 123 A, 1. Änderung**



ohne Maßstab

**Die Gemeinde Apen führt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den oben genannten Bauleitplanungen durch, um über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.**

Die Planvorentwürfe mit den zugehörigen Vorentwurfsbegründungen stehen in der Zeit **vom 18.12.2024 bis einschließlich 29.01.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Apen [www.apen.de](http://www.apen.de) unter der Rubrik „Politik und Verwaltung/aktuelle Bauleitplanung“ zur Verfügung. Ergänzend können die Unterlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen eingesehen und Stellungnahmen sowie Anregungen abgegeben werden.

H u b e r, Bürgermeister

# ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUN- GEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG

10.12.2024

## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Apen Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert. Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**JANUAR 2025 BIS MÄRZ 2025**

### Baugrunduntersuchungen

**Auspflockung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Handschachtungen:** Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohrpersoneel bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen. Grundwassermessstelle (temporär): Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu rund 32 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma CDM Smith (Ansprechpartner: Jörn Schuster, Tel.: 0173 2824023, E-Mail: [joern.schuster@cdmsmith.com](mailto:joern.schuster@cdmsmith.com)) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Stefan Sennekamp**  
Projektsprecher Offshore  
TELEFON: +49 1522-270 5497  
E-MAIL: [stefan.sennekamp@amprion.net](mailto:stefan.sennekamp@amprion.net)

**LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH  
DER GEMEINDE APEN**

**Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten**

**Gemarkung: Apen**

**Flur 074**  
Flurstücke: 14  
**Flur 082**  
Flurstücke: 38  
**Flur 085**  
Flurstücke: 59

<b>Flur 086</b> Flurstücke: 69 <b>Flur 087</b> Flurstücke: 60 <b>Flur 105</b> Flurstücke: 4/2
--

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen**

**Gemarkung: Apen**

**Flur 074**  
Flurstücke: 9, 10, 14  
**Flur 075**  
Flurstücke: 28  
**Flur 085**  
Flurstücke: 52, 59, 62

<b>Flur 086</b> Flurstücke: 67/1, 69, 87 <b>Flur 087</b> Flurstücke: 56, 57, 60, 61/1, 62 <b>Flur 105</b> Flurstücke: 4/2, 29
--



26689 Apen, 17.12.2024

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Apen wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 314 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 314 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 17.12.2024

### **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigung für Aufwand, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NBrandSchG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 44, 54 und 55 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I:**

#### **§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin	308,75 €
Stellv. Gemeindebrandmeister / Stellv. Gemeindebrandmeisterin	154,38 €
Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin Apen	137,25 €

## Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024

Bokel-Augustfehn	106,75 €
Nordloh-Tange	76,25 €
Godensholt	76,25 €

### § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Stellv. Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeisterin	
Apen	68,63 €
Bokel-Augustfehn	53,38 €
Nordloh-Tange	38,13 €
Godensholt	38,13 €
Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	45,75 €
1. Stellv. Jugendfeuerwehrwart / 1. Stellv. Jugendfeuerwehrwartin	22,88 €
Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	30,50 €
Stellv. Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	15,25 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte / Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,50 €
Gemeindefunkwart / Gemeindefunkwartin	30,50 €
Gemeindekleiderwart / Gemeindekleiderwartin	30,50 €
Gemeindepressewart / Gemeindepressewartin	30,50 €

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Apen, den 10.12.2024

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 17.12.2024

### 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 21 vom 10.06.2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 der Satzung wird wie folgt gefasst:  
Die Ruhezeiten betragen bei

- a. Erdbeisetzungen 35 Jahre
- b. Urnenbeisetzungen 20 Jahre
- c. Kindergrabstätten 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

§ 14 Nr.1 wird wie folgt gefasst:

1. Das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 15 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Erdgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 15 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

§ 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 17 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. An Kindergrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

1. Grabstätten in Rasenflächen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
  - 2.a An Erdgrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 35 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.
  - 2.b An Urnengrabstätten in Rasenflächen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Grabstätte taggenau mindestens zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gegen Gebühr vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Friedhofsvereins Augustfehn II.
3. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte bzw. von Teilen der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Über die Anträge entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. In einem Grablager dürfen gleichzeitig oder nacheinander ein Sarg und zwei Aschenurnen oder insgesamt vier Aschenurnen beigesetzt werden, wobei bei jeder weiteren Beisetzung eine Zubettungsgebühr erhoben wird. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

5. Bei gleichzeitigem Versterben ist es zulässig, in einem Grablager die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
6. Die Abgrenzung der Grabstätte ist durch Verlegen einer Stirnplatte im Rahmen der Konzeption des Friedhofes herzustellen.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft

Apen, den 10.12.2024

Gemeinde Apen

H u b e r, Bürgermeister



26689 Apen, 17.12.2024

### **8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. I Änderung der Gebührensatzung**

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023 (Amtsblatt Nr. 46 der Gemeinde Apen vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

<b>1</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	1.290,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –	

**Amtsblatt für die Gemeinde Apen**  
**Jahr 2024**

	Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	670,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b> (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	<b>Euro</b>
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung Abrechnung	fällige Kosten nach Aufwand
<b>3</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	20,00
b	einmalige Gebühr für die Unterhaltung von Rasengräbern	100,00

**4 Verlängerung von Nutzungsrechten**

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte gebührenpflichtig vorgenommen.

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 a kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei Urnengräbern beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 500,00 €. Bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 950,00 €. Bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt diese Vorauszahlung bis zum Ende der Nutzungszeit 350,00 €. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.

**Art. II Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025.

Apen, den 10.12.2024  
 Gemeinde Apen

H u b e r, Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Apen zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Apen**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Apen vom 01.01.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2001 wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung**

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung vom 20.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2007 wird aufgehoben.

### **§ 3**

#### **Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023 wird aufgehoben.

### **§ 4**

#### **Aufhebung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023 wird aufgehoben.

### **§ 5**

#### **Aufhebung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.1996 wird aufgehoben.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Apen, den 10.12.2024

H u b e r, Bürgermeister

## **Niederschlagswasserbeseitigungssatzung**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Apen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Apen anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
3. Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt die Gemeinde Apen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Apen, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
5. Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden bei der Gemeinde Apen verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Gemeinde Apen niederschlagswasser-beseitigungspflichtig ist.
2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
3. Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

5. Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören:

a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Niederschlagswasser-beseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen,

b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die von der Gemeinde Apen oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,

c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie

d. alle zum Betrieb der in den Ziff. a) bis c) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde Apen und von ihr beauftragten Dritten.

6. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

7. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit kein Übergabeschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum der Gemeinde Apen und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf die Gemeinde Apen übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung, Reinigung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind.

9. Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 6 und Abs. 7 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 7 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend.

10. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
2. Die Berechtigung und die Verpflichtung nach Abs. 1 bestehen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
3. Die Gemeinde Apen kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde Apen. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
4. Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann die Gemeinde Apen auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies der Gemeinde Apen entsprechend nachgewiesen wird.
5. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/ die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten und soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde Apen zuvor schriftlich anzuzeigen.
6. Soweit Grundstücke bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind und mit Erlaubnis der Gemeinde Apen Niederschlagswasser in diese einleiten, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
7. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder die Gemeinde Apen an der Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Gemeinde Apen kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde Apen angemessene Sicherheit leistet.

8. Die Gemeinde Apen kann die Niederschlagswasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Apen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

9. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern,

a. wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder

b. um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder

c. um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Apen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde Apen nimmt die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

1. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Apen gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde Apen kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Einleitungsbedingungen**

1. Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde Apen kann im Einzelfall die direkte Einleitung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

2. In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung darf nur unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser dürfen, auch wenn sie unbelastet sind, nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Gemeinde Apen kann im Einzelfall die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

3. Die Gemeinde Apen kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die nach der Entwässerungsgenehmigung oder, soweit diese keine

diesbezüglichen Regelungen trifft, die nach den bauplanungsrechtlichen Festlegungen zulässige Einleitungsmenge überschritten wird oder wenn die Einleitungsmenge die Kapazität der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung übersteigt oder zu übersteigen droht.

4. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässigerweise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, ist die Gemeinde Apen berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche der Gemeinde Apen bleiben unberührt.

5. Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/ in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde Apen kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Gemeinde Apen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und zum Einleiten des Niederschlagswassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasser-verhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom/von der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 7).

3. Die Gemeinde Apen entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Die Gemeinde Apen kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Apen nicht gefährdet wird.

6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Apen ihr Einverständnis erteilt hat.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei der Gemeinde Apen einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde Apen, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, der Gemeinde Apen vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat zu enthalten:

a. ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Niederschlagswassermenge;

b. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Niederschlagswasser eingeleitet werden soll;

c. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Niederschlagswassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Niederschlagswassers im Betrieb;

d. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
- Stadt/Stadtteil/Ortschaft,
- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsflächen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;

e. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:

- Lage der Entwässerungsleitungen,
- Materialbezeichnungen,
- Gefälleangaben,
- Nennweiten.

3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz

## **Amtsblatt für die Gemeinde Apen Jahr 2024**

- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

4. Die Gemeinde Apen kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

5. Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücks-entwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Gemeinde Apen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

2. Die Gemeinde Apen kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

3. Die Gemeinde Apen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften der Gemeinde Apen als Gesamtschuldner.

4. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Apen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde Apen reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung liegt.

5. Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

6. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücks-anschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentlichen Änderung zu überwachen.

3. Die Gemeinde Apen hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde Apen dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde Apen ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde Apen gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde Apen befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Apen oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Gemeinde Apen kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/ in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Apen kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Apen. § 6 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Vorbehandlungsanlagen**

1. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

2. Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

3. Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

4. Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

5. Die Gemeinde Apen kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und der Gemeinde Apen in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist der Gemeinde Apen anzuzeigen.

6. Die Gemeinde Apen kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers oder von Niederschlagswasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

### **§ 11 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

1. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Apen nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde Apen außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.

2. Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

3. Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Apen vom/von der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde Apen berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

2. Die Gemeinde Apen oder Beauftragte der Gemeinde Apen sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

4. Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, kann die Gemeinde Apen dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde Apen festsetzen. Die Gemeinde Apen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

5. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung der Gemeinde Apen erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.

6. Die Gemeinde Apen kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche

Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

### **§ 13 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Apen oder mit Zustimmung der Gemeinde Apen betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

### **§ 14 Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde Apen mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde Apen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.

3. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde Apen mitzuteilen.

4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/ die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Apen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

5. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde Apen die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Niederschlagswassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 15 Zutrittsrechte**

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde Apen und Beauftragten der Gemeinde Apen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 16 Befreiungen**

1. Die Gemeinde Apen kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 17 Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde Apen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Apen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Apen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a. Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c. Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses,

d. z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

e. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Apen schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde Apen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

6. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde Apen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Niederschlagswasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Niederschlagswasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Gemeinde Apen sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die Gemeinde Apen bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der

Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

8. Die Haftung der Gemeinde Apen nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde Apen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließen lässt;
- b. entgegen § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ableitet;
- c. entgegen § 5 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
- d. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
- e. entgegen § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f. entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
- g. entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h. entgegen § 13 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
- i. entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- j. entgegen § 15 der Gemeinde Apen und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 19 Übergangsregelung**

1. Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
2. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungs-erlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
3. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur

zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

H u b e r, Bürgermeister

---

26689 Apen, 18.12.2024

# **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Apen**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82 ) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Apen vom 22.11.2024 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Apen in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:

- a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Apen.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt

- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmessenrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermessenrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmessenrichtung abzulesen und zu überprüfen.
- (4) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (7) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 6 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem

Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.

- b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (8) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm:	9,75 Euro
80 mm	24,95 Euro
100 mm:	39,00 Euro
125-150 mm:	87,75 Euro
ab 200 mm:	156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 3,08 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1.000 mg/l überschreitet.

- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/1.000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>,

M Mengengebühr in €/m<sup>3</sup>,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Apen gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.

- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Beiträge**

#### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

**§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschossezahl im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) *mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;*
    - b) *mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;*
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) *wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,*

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;*
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwän-

den der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
  - a) *die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;*
  - b) *für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;*
  - c) *für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;*
  - d) *auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;*
  - e) *für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn*

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,*
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,*
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);*
  - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,*
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;*
  - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse*
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,*
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
- 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 5,83 EUR je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-recht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbau-berechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die

Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.

- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Apen**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Apen vom 22.11.2024 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Apen anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).

Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Begriffsbestimmungen**

Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm

im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
- c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von durch ihn beauftragten Dritten.

Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.

Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach

dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.

Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,

- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
- b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
- c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### **Allgemein Einleitungsbedingungen**

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.

Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### **Besondere Einleitungsbedingungen**

In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie

- c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
- f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
- g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung tätige Personal gefährden oder
- h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
- k) radioaktive Stoffe;
- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
- n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.

Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- a) Allgemeine Parameter
  - aa) Temperatur: 35 °C
  - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5  
höchstens 10
  - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l  
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
  - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
- b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

- c) Kohlenwasserstoffe
  - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
  - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
  - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
- e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
  - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
  - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
  - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
  - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
  - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
  - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
  - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
  - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
  - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
  - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
  - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
  - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
  - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
  - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
  - pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
- f) Anorganische Stoffe (gelöst)
  - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)
    - 100 mg/l ≤ 5000 EW
    - 200 mg/l > 5000 EW
  - bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
  - cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
  - dd) Fluorid (F) 50 mg/l
  - ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l
  - ff) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
  - gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
  - hh) Sulfid (S) 2 mg/l
- g) Organische Stoffe

- aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- bb) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
- cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
  
- h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.

Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.

Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht das Gesamtzulauf der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlich Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe

und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.

Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **Entwässerungsgenehmigung**

Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).

Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.

Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **Entwässerungsantrag**

Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:

- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
  - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,

- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
- Lage der Entwässerungsleitungen,
  - Materialbezeichnungen,
  - Gefälleangaben,
  - Nennweiten;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;

Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **Grundstücksanschluss**

Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstück-

sentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau- last und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemein- samen Grundstückanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Ge- samtschuldner.

Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneu- ert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursa- che für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- wasserbeseitigung liegt.

Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die bau- lichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierig- keiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungs- anlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine An- sprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Ände- rungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässe- rungsanlage entstehen.

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies um- fasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, wel- che gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksent- wässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechni- schen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.

Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsan- lage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.

Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **Vorbehandlungsanlagen**

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser

Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

### **Fett- und Ölabscheider**

Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.

Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen,

wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.

Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,

- a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
- b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
- c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
- d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,

- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
- b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
- c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
- d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;

- e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
- f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
- g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.

Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.

Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.

Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.

Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom/von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.

Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

**Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

**Anzeigepflichten**

Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.

Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **Altanlagen**

Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **Befreiungen**

Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **Haftung**

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
- b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
- c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
- e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
- g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
- k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **Übergangsregelung**

Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

18.12.2024, Apen

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023**

### **Artikel 1** **Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

**II. Änderung von § 7**

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Klein-  
kläranlagen anfallenden Schlammes verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine  
Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

**III. Änderung der Anlage**

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

18.12.2024, Apen

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserver-  
bandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseiti-  
gung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von  
Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale  
Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom  
12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m<sup>3</sup>.

**II. Änderung der Anlage**

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
---------------	---	--

Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

18.12.2024, Apen

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung des Kostentarifs**

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

**II. Änderung der Anlage**

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

18.12.2024, Apen

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022**

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachung

### Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 146

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat am 19.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 – Augustfehn, Tannenweg südlich – beschlossen.

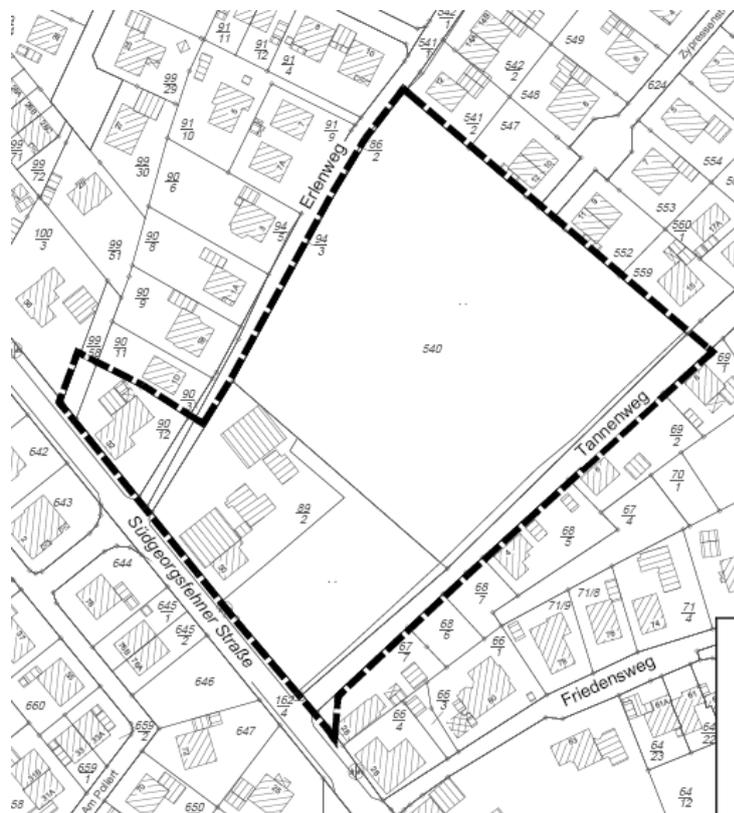
Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Apen am 10.12.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen:

#### § 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 146, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2

Die Veränderungssperre gilt für das in der nachfolgenden Skizze gekennzeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 146 der Gemeinde Apen – Augustfehn, Tannenweg südlich –



ohne Maßstab

#### § 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.

H u b e r, Bürgermeister

---